

a 050646

NIEDERSÄCHSISCHES JAHRBUCH

FÜR LANDESGESCHICHTE

Neue Folge der »Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen«

Herausgegeben
von der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen

Band 52



1980

AUGUST LAX · VERLAGSBUCHHANDLUNG · HILDESHEIM

schwanden, um sich den Krämern anzuschließen. *So verläuft denn die Geschichte unseres Hildesheimer Handels für lange Zeit kleinbürgerlich und völlig ohne jenen größeren Zug, den wir ihm im Mittelalter zuerkennen mußten*, faßt Gebauer seine Ausführungen zusammen¹¹⁷.

Lediglich im Garnhandel ist ein gewisser Aufschwung festzustellen. Den Samen für den Flachs bezog man um 1800 meistens aus Riga; Absatzgebiet war das Bergische, England, die Schweiz, Holland und Obersachsen¹¹⁸. Sechs Exportfirmen arbeiteten um 1800 noch im Garnhandel. Die Kornausfuhr ging nach Hannover, Celle und Braunschweig, aber auch nach Westfalen. Fabriken aber fehlten noch um die Jahrhundertwende völlig. Offenbar lebte die Stadt wirtschaftlich weitgehend von ihrem agrarischen Umland. Exporthandwerk jedenfalls fehlte. *Vorherrschend waren jene Berufe, die der Versorgung der Bevölkerung mit den Dingen des täglichen Bedarfs dienten*, ausgenommen die Schuh- und Hutmacher, die auf den Jahresmärkten der umliegenden Städte ihre Ware verkauften¹¹⁹.

Unter diesen Umständen hat Rudolf Klöpffer die richtige Wahl getroffen, als er in seinem Werk über die „Entstehung, Lage und Verteilung der zentralen Siedlungen in Niedersachsen“ (1952) die Residenz als die entscheidende und vorherrschende zentralitätsbildende Kraft für das frühneuzeitliche Hildesheim benannte¹²⁰. Wesentliche Teile der Begründung, die er selbst für seine Auswahl nicht anführt, hoffe ich geliefert zu haben.

¹¹⁷ Ebd., S. 103.

¹¹⁸ W. Jäger, Straßen und Straßenwesen im Fürstbistum Hildesheim. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte der geistlichen Staaten, (Diss. Frankfurt a. M.) 1932, S. 4—17.

¹¹⁹ Kaufhold, wie Anm. 5, S. 180. — Vgl. auch Liste bei H. von Jan, Die wirtschaftliche Lage Hildesheims im Jahre 1811. In: *Alt-Hildesheim* 50, 1979, S. 53—63.

¹²⁰ S. 110.

Strukturformen der älteren Agrarverfassung im sächsischen Raum

Von
Werner Rösener

I

Eine intensive Beschäftigung mit der Entwicklung der Agrarverfassung im sächsisch-nordwestdeutschen Raum vom 9.—12. Jahrhundert und mit Formen der Grundherrschaftsorganisation führt rasch zu der ernüchternden Einsicht, daß das sächsische Agrarsystem des Früh- und Hochmittelalters relativ wenig erforscht ist. Es fehlt an fundierten Untersuchungen zur Struktur und Dynamik vieler Grundherrschaften der Kirchen, des Adels und des Königs. Trotz dieser schlechten Forschungssituation ist es um so erstaunlicher, daß grobe Verallgemeinerungen über Eigenart und Entwicklung der Grundherrschaft¹ im nordwestdeutschen Raum nicht nur in älteren Handbüchern, sondern auch in agrar- und verfassungsgeschichtlichen Darstellungen neueren Datums zu finden sind.

Von den älteren Werken zur mittelalterlichen Agrarverfassung im sächsischen Raum sind vor allem die Arbeiten von Werner Wittich, Rudolf Kötzschke und Heinrich Schotte zu nennen². Werner Wittich untersuchte insbesondere den Auflösungsprozeß des hochmittelalterlichen Villikationssystems sowie die Entstehung des niedersächsischen Meierrechts und analysierte in diesem Zusammenhang auch die Verfassung der sächsischen Villikationen im 11. und 12. Jahrhundert und allgemein die Grundherrschaftsverhältnisse vor dem hochmittelalterli-

¹ Der Begriff der Grundherrschaft wird in der vorliegenden Abhandlung als historischer Ordnungsbegriff verwandt. Die Grundherrschaft muß als eine Grundform der mittelalterlichen Herrschaft gesehen werden, als „Herrschaft über Menschen, die auf einem bestimmten Grund und Boden — an dem der Herr die Gewere hat — ansässig sind“ (F. Lütge, Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jh. Dt. Agrargeschichte 3, ²1967, S. 46. — Ähnlich O. Brunner, Land und Herrschaft, ⁵1965, S. 242). Das spannungsgeladene Beziehungsgefüge zwischen Grundherren und abhängigen Bauern unterliegt dabei im Laufe der mittelalterlichen Geschichte starken Veränderungen und Strukturwandlungen. Neben den mannigfachen ökonomischen, rechtlichen und politischen Aspekten muß vor allem der soziale Gesamtcharakter der Grundherrschaft innerhalb der mittelalterlichen Gesellschaftsform ausreichend Beachtung finden. Zu Begriff, Entwicklung und Hauptformen der Grundherrschaft: H. K. Schulze, Art. Grundherrschaft. In: *Handbuch zur dt. Rechtsgeschichte* 1, 1971, Sp. 1824 ff.

² W. Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, 1896. — R. Kötzschke, Studien zur Verwaltungsgeschichte der Großgrundherrschaft Werden an der Ruhr, 1901. — H. Schotte, Die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des westfälischen Bauernstandes bis zum Jahre 1815. In: *Beiträge zur Geschichte des westfälischen Bauernstandes*. Hg. v. E. Frhr. von Kerckerling zur Borg, 1912, S. 3 ff.

chen Strukturwandel³. In einem Exkurs befaßte er sich außerdem mit dem sächsischen Agrarsystem vor der fränkischen Eroberung und mit dem Ursprung der hochmittelalterlichen Großgrundherrschaft: Er kam dabei zu der Auffassung, daß Grundherrschaft und Hörigkeit in Sachsen „uralt“ seien, die bäuerliche Bevölkerung bereits in frühester Zeit aus Sklaven, Hörigen und Minderfreien bestanden habe und alle freien Sachsen als kleinere oder größere Grundherren zu betrachten seien. Nach der karolingischen Eroberung Sachsens sei dann durch zahlreiche Konfiskationen, durch Schenkungen an die Kirchen und schließlich durch die Veränderung der Wehrverfassung eine Akkumulation der kleinen Edlingsgrundherrschaften zu Großgrundherrschaften eingetreten⁴. Wittichs Thesen über den Zerfall des hochmittelalterlichen Villikationssystems und den Ursprung des Meierrechts, die lange Zeit eine fast kanonische Gültigkeit beanspruchten, sind in den letzten Jahrzehnten in der Agrargeschichtsforschung mit Recht auf eine zunehmende Kritik gestoßen⁵. Neuere, quellennahe Darstellungen über den tatsächlichen Verlauf des Grundherrschaftswandels in Sachsen während des Hoch- und Spätmittelalters und die Entstehung des Meierrechts stehen aber noch aus.

Heinrich Schotte gab 1912 in einer Untersuchung über die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des westfälischen Bauernstandes eine zusammenfassende Darstellung der sächsischen Agrarverfassung des Mittelalters und charakterisierte die Agrarverhältnisse dahingehend, daß die Hauptleistung der westfälischen Hörigen für die Nutzung des grundherrlichen Eigentums die Geld- und Naturalabgaben darstellten. Neben dieser Verpflichtung zur regelmäßigen Abgabenträchtigung habe für den Besitzer hofhöriger Güter noch die Pflicht zur Leistung einer geringen Anzahl von Fronen bestanden. Diese Frondienste seien jedoch verhältnismäßig unbedeutend gewesen und in Westfalen im allgemeinen auf wenige Tage im Jahr beschränkt worden, während die frondpflichtige Zeit der un-

3 Wittich, Grundherrschaft, wie Anm. 2, S. 271 ff. — Zur Entstehung des Meierrechts vgl. Ders., Die Entstehung des Meierrechts und die Auflösung der Villikation in Niedersachsen und Westfalen. In: ZSozialWirtschG 2, 1894, S. 1 ff.

4 Wittich, Grundherrschaft, wie Anm. 2, Anlagen, S. 104 ff. — Vgl. außerdem W. Wittich, Die Frage der Freibauern. In: ZRG GA 22, 1901, S. 245 ff. — H. Brunner, Nobiles und Gemeinfreie der karolingischen Volksrechte. In: ZRG GA 19, 1898, S. 76 ff. — R. Schröder, Der altsächsische Volksadel und die grundherrliche Theorie. In: ZRG GA 24, 1903, S. 347 ff. — Die grundherrliche Theorie Wittichs ist auf dem Hintergrund der damals vorherrschenden Lehre der älteren deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte zu verstehen, die eine freibäuerliche Sozialstruktur der germanischen Stämme annahm (sog. Gemeinfreientheorie).

5 Vgl. H. Weigel, Studien zur Verfassung und Verwaltung des Grundbesitzes des Frauenstifts Essen (825—1803). In: Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen 76, 1960, S. 174 ff. — H.-D. Illemann, Bäuerliche Besitzrechte im Bistum Hildesheim (QForschAgrarG 22) 1969, S. 7 ff. — W. Küchenenthal, Bezeichnung der Bauernhöfe und Bauern im Gebiete des früheren Fürstentums Braunschweig-Wolfenbüttel und des früheren Fürstentums Hildesheim, 1965, S. 41 ff. — Neuerdings W. Achilles, Die Entstehung des niedersächsischen Meierrechts nach Werner Wittich. Ein kritischer Überblick. In: ZAgrarAgrarsoziol 25, 1977, S. 145 ff.

freien Hintersassen im Rheinland vielfach zwei bis drei Tage in der Woche betragen habe⁶.

An den Darlegungen Schottes ist vor allem anzumerken, daß er seine Untersuchungen über die westfälische Agrarverfassung des Hochmittelalters in unzulässiger Weise mit denen des Spätmittelalters vermengt hat. Zur Beschreibung der Agrarverhältnisse des 11. und 12. Jahrhunderts zieht er unkritisch und ohne zeitliche Differenzierung Quellenbelege aus Hofrechten und Weistümern des 13. bis 16. Jahrhunderts heran und gelangt so zu falschen Schlüssen über das Ausmaß der grundherrlichen Eigenwirtschaft und die Dauer und Schwere bäuerlicher Frondienstverpflichtung⁷. Schotte beachtet auch zu wenig den wichtigen Strukturwandel der Grundherrschaft im 12. und 13. Jahrhundert, der eine wesentliche Reduzierung der Eigenwirtschaft der weltlichen und geistlichen Grundherren bewirkte⁸.

Von den neueren Arbeiten zur sächsischen Agrarverfassung des Mittelalters sei insbesondere auf die Untersuchungen von Albert K. Hömberg, Helmut Weigel, Horst-Detlef Illemann, Georg Droewe und Jürgen Asch hingewiesen⁹. Von diesen Arbeiten soll hier vor allem auf den Aufsatz von Droewe über „Fränkische Siedlung in Westfalen“ (1970) näher eingegangen werden, da er sich grundsätzlich mit der sächsischen Form der Agrarverfassung auseinandersetzt und sie methodisch als Beweismittel für die Auffindung fränkischer Siedlungszonen im sächsischen Stammesraum benutzt¹⁰. Mit Hilfe von angeblich feststehenden

6 Schotte, wie Anm. 2, bes. S. 9 f.

7 Schotte, wie Anm. 2, S. 10 verweist in diesem Zusammenhang besonders auf die Hofrechte von Eickel bei Dortmund, von Schapen bei Rheine und von Stockum bei Werne, die sämtlich spätmittelalterliche, keinesfalls aber hochmittelalterliche Agrarverhältnisse beschreiben.

8 Vgl. Lütge, Agrarverfassung, wie Anm. 1, S. 83 ff. — Für den nordwestdeutschen Raum hat Wittich (Grundherrschaft, wie Anm. 2, S. 317 ff.) diesen Wandlungsprozeß unter vorwiegend verfassungsrechtlichem Aspekt untersucht, dabei aber zu wenig die ökonomischen Veränderungen und die Einschränkung herrschaftlicher Eigenwirtschaft in Betracht gezogen.

9 A. K. Hömberg, Grundfragen der deutschen Siedlungsforschung, 1938. — Ders., Münsterländer Bauerntum im Hochmittelalter. In: WestfForsch 15, 1962, S. 29 ff. — Weigel, wie Anm. 5. — Illemann, wie Anm. 5. — Droewe, wie Anm. 10. — J. Asch, Grundherrschaft und Freiheit. Entstehung und Entwicklung der Hagergerichte in Südniedersachsen. In: NdSächsJbLdG 50, 1978, S. 107 ff. — Hinzuweisen ist auch auf die Behandlung der nordwestdeutschen Agrarverfassung bei Lütge, Agrarverfassung, wie Anm. 1, S. 87 ff., 190 f. — Vgl. außerdem: H. Pröve, Dorf und Gut im alten Herzogtum Lüneburg (Stud. u. Vorarbeiten zum Hist. Atlas Niedersachsens 11) 1929. — K. Maßberg, Die Dörfer der Vogtei Groß Denkte, ihre Flurverfassung und Dorfanlage (Stud. u. Vorarbeiten zum Hist. Atlas Niedersachsens 12) 1930. — F. Solf, Stellung und Aufgaben der unselbständigen praktischen Landwirte in der Nachkarolingerzeit bis zur Mitte des 14. Jh. in Nordwestdeutschland, 1934. — B. Huppertz, Räume und Schichten bäuerlicher Kulturformen in Deutschland, 1939, bes. S. 111 ff. — D. Saalfeld, Bauernwirtschaft und Gutsbetrieb in der vorindustriellen Zeit (QForschAgrarG 6) 1960. — W. Achilles, Zur Frage nach der Bedeutung und dem Ursprung südniedersächsischer Hofklassen. In: BraunschJb 49, 1968, S. 86 ff. — G. Osten, Siedlungsbild und mittelalterliche Agrarverfassung im nordöstlichen Niedersachsen. In: NdSächsJbLdG 41/42, 1969/70, S. 1 ff.

10 G. Droewe, Fränkische Siedlung in Westfalen. In: FrühMAStud 4, 1970, S. 271—288.

agrargeschichtlichen Erkenntnissen über sächsische und fränkische Formen der Grundherrschaft versucht Droege zusammenhängende Gebiete fränkischer Siedlung im Weser-Diemel-Raum nachzuweisen, wobei ihm die bereits erwähnte Untersuchung von Schotte als Hauptzeugnis für die spezifische Struktur der sächsischen Agrarverfassung dient.

Die typisch fränkische Form der Grundherrschaft stellt sich nach Droege als sog. Betriebsgrundherrschaft dar. Um ein verhältnismäßig großes Terrain von Herrenland liege eine Anzahl abhängiger kleiner Güter, von denen aus Hörige Frondienste auf dem Herrenland leisteten. Die verbreitete Grundherrschaftsform in Sachsen sei aber eine Abgabengrundherrschaft gewesen, bei der der persönliche Dienst von hörigen Bauern auf dem Herrenland der Haupthöfe im Prinzip fehle. In der sächsischen Grundherrschaftsform hätten die Bauern ihr Land in eigener Wirtschaftsführung bewirtschaftet, in der fränkischen sei ihnen die Wirtschaftsführung vorgeschrieben worden. Der entscheidende Unterschied zwischen beiden Formen der Grundherrschaft liege nun in der persönlichen Dienstverpflichtung der Hörigen: *Gleich welche Gründe für diese Differenzierung aber auch entscheidend waren, der Unterschied zwischen beiden Agrarsystemen besteht prinzipiell*¹¹. Einige Zeilen weiter geht er sogar noch über die Darstellung von Schotte hinaus, indem er betont feststellt, daß *in älterer Zeit Frondienste wenigstens nach dem Ausweis der urbarialen Quellen und Heberregister innerhalb der sächsischen Agrarverfassung gar nicht vorkommen und wenn doch, sich jedenfalls nicht aus sächsischen Verhältnissen erklären lassen*¹². Als Hauptstütze für die Auffindung „fränkischer Agrarsysteme“ im sächsischen Stammesraum dient ihm die Terminologie der Quellen. Neben der Bezeichnung *curtis* für den fränkischen Herrenhof werde vor allem in den Begriffen *terra salica* oder *mansus indomnicatus*, die eben das Fronhofland als Herrenland bezeichnet hätten, auf dem Dienste zu leisten waren, der Unterschied zwischen fränkischem und sächsischem System ganz spezifisch sichtbar. Weil das Fronhofland in der sächsischen Agrarverfassung fehle, sei es ein typisches fränkisches Rechtswort¹³. Auf der Grundlage dieser Unterscheidung zwischen fränkischer und sächsischer Agrarverfassung und der genannten speziellen Terminologie der Quellen untersucht Droege dann vor allem das Corveyer Quellenmaterial aus dem 11. und 12. Jahrhundert. An den Stellen, wo in den Traditiones Corbeienses, in der Corveyer Heberolle und in den Güterverzeichnissen des 12. Jahrhunderts¹⁴ ausdrücklich die Termini *villa*, *terra salica*, *mansus indomnicatus* und *curtis dominicalis* genannt werden und wo außerdem von Frondiensten die Rede ist, glaubt er mit Sicherheit fränkisch-karolingische Agrar- und Siedlungsformen feststellen zu können. Eine dargebotene Kartierung dieser Quellenbelege¹⁵ läßt den Weser-Diemel-Raum

11 Droege, wie Anm. 10, S. 279.

12 Droege, wie Anm. 10, S. 280.

13 Droege, wie Anm. 10, S. 281.

14 Zum Corveyer Quellenmaterial vgl. unten die Angaben in Anm. 94.

15 Droege, wie Anm. 10, S. 284: Karte 2 (Fränkische Agrarverfassung in Westfalen).

sichtbar hervortreten, der nun erwiesenermaßen ein Gebiet fränkischer Siedlung gewesen sein soll. Außerdem zieht Droege einige Quellenbelege aus der Karolingerzeit heran, in denen Deportationen der Sachsen und Ansiedlungen von Franken erwähnt werden; er stützt sich für sein Gebiet auf einen Bericht der Reichsanalen zum Jahre 794 über einen Aufstand der Sachsen im Sindfeld südöstlich von Paderborn¹⁶, dessen Niederschlagung wahrscheinlich eine Deportation von Sachsen zur Folge hatte.

II

Auf die vielschichtige Problematik fränkischer Siedlung in Sachsen und auf den Fragenbereich karolingischer Königsgutforschung¹⁷, der eng mit der Erforschung fränkischer Siedlungsvorgänge verbunden ist, kann an dieser Stelle nur kurz eingegangen werden. Reichsgutforscher wie K. Rübél¹⁸ und W. Görlich¹⁹ richteten ihre Untersuchungen stark nach verkehrsgeographischen Gesichtspunkten aus und glaubten fränkisches Reichsgut vor allem entlang der großen Durchgangsstraßen in Sachsen feststellen zu können. W. Metz, der sich in einem Aufsatz speziell mit den Problemen der fränkischen Reichsgutforschung im sächsischen Stammesgebiet beschäftigte²⁰, hob ebenfalls die Straßenlage des Reichsgutes und die strategische Bedeutung einzelner Königshöfe hervor. A. K. Hömberg, ein hervorragender Kenner westfälischer Landesgeschichte, sah bei bestimmten fränkisch beeinflussten Ortsnamentypen, ferner in der geographischen Lage von Orten an Königshöfen, an karolingischen Burgen und an wichtigen Straßenzügen, schließlich in Besonderheiten frühmittelalterlicher Kirchenorganisation Hauptanhaltspunkte für das Vorhandensein fränkischen Königsguts im sächsischen Stammesraum²¹. Diesen vielfältigen Methoden zur Auffindung fränkischer Siedlungsformen in Sachsen will Droege nun seine dargelegte agrarhistorische Methode mit der Unterscheidung spezifisch sächsischer und fränkischer Agrarsysteme

16 Ann. regni Franc. a. 794, rec. F. Kurze (MGH SS rer. Germ. in us. schol. 6, 1895) S. 44 ff.; Ann. Fuldenses a. 794, rec. F. Kurze (MGH SS rer. Germ. in us. schol. 7, 1891) S. 13: *Saxones in Sinitfelde congregati a Carlo subacti sunt et tertius ex eis homo translatus*.

17 Zur Erforschung des karolingischen Reichsgutes allgemein: W. Metz, Das karolingische Reichsgut, 1960. — Ders., Zur Erforschung des karolingischen Reichsgutes (Erträge der Forschung 4) 1971. — K. Bosl, Probleme der Reichsgutforschung in Mittel- und Süddeutschland. In: JbFränkLdForsch 20, 1960, S. 305 ff.

18 K. Rübél, Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemelgebiet und am Hellweg. In: BeitrGGDortmund 10, 1901. — Ders., Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedlungssystem im deutschen Volkslande, 1904.

19 W. Görlich, Rast-Orte an alter Straße? Ein Beitrag zur hessischen Straßen- und Siedlungsgeschichte. In: Festschrift E. E. Stengel, 1952, S. 473 ff.

20 W. Metz, Probleme der fränkischen Reichsgutforschung im sächsischen Stammesgebiet. In: NdSächsJbLdG 31, 1959, S. 77 ff.

21 A. K. Hömberg, Probleme der Reichsgutforschung in Westfalen. In: BildLdG 96, 1960, S. 2 ff. — Ders., Die karolingisch-ottonischen Wallburgen des Sauerlandes in historischer Sicht. In: Ders., Zwischen Rhein und Weser, 1967, S. 80 ff. — Ders., Westfälische Landesgeschichte, 1967, S. 28 ff.

hinzufügen. Im Folgenden soll aus naheliegenden Gründen allein diese Methode, anhand angeblich deutlich ausgeprägter Typen der Agrarverfassung Räume fränkischer Siedlung nachzuweisen, kritisch überprüft, nicht jedoch das schwierige Problem fränkischer Siedlungsvorgänge in Sachsen eingehender behandelt werden.

Eine solche Überprüfung scheint deswegen besonders notwendig zu sein, weil in den letzten Jahren in verschiedenen Arbeiten auf die Ergebnisse von Droege verwiesen wurde und sie als gesicherte Erkenntnisse zu weiterführenden Forschungen verwandt wurden. So hat z. B. M. Balzer in seinen Untersuchungen zur Geschichte der Paderborner Feldmark²² und in einer Abhandlung über den karolingischen Pfalzort Paderborn²³ unter Berufung auf die agrargeschichtliche Methode von Droege mit der Unterscheidung von fränkischen und sächsischen Grundherrschaftsformen fränkisches Königsgut und fränkische Siedlungsvorgänge im Paderborner Raum nachzuweisen versucht. Die Terminologie der Quellen mit *curtis* und *terra salica* und einige im 15. und 16. Jahrhundert genannte Frondienste sind ihm Hauptkriterien für den Nachweis eines fränkischen Agrarsystems. Auf der Reichenauer Arbeitstagung über die Grundherrschaft des späten Mittelalters hat L. Schütte mit Hinweis auf die Forschungen von Droege das fast gänzliche Fehlen von Fronhofwirtschaft mit bäuerlicher Dienstverpflichtung in Westfalen konstatiert, weswegen also die Abgabengrundherrschaft als die spezifische Form der sächsischen Grundherrschaft anzusehen sei; ferner hob er die Bedeutung der Quellentermini für die Typenbildung von Grundherrschaften besonders hervor²⁴.

Welche Einwände müssen nun gegen die agrargeschichtliche Methode von Droege vorgebracht werden? Unter Verzicht auf Detailfragen sollen hier zwei Hauptpunkte der Kritik angesprochen werden: Erstens der Stellenwert bestimmter Quellentermini in der Agrargeschichtsforschung und zweitens das Problem der Bildung von Typen der Agrarverfassung. Bei der Untersuchung ökonomischer, rechtlicher und sozialer Strukturen und Prozesse der mittelalterlichen Agrargeschichte ist es nicht angebracht, den Quellenbegriffen einen zu hohen Rang zuzuweisen, ja sie zu den entscheidenden Kriterien bei der Erfassung spezieller Grundherrschaftsformen zu erheben²⁵. Die Termini der Urkunden und

22 M. Balzer, Untersuchungen zur Geschichte des Grundbesitzes in der Paderborner Feldmark (Münstersche Mittelalter-Schriften 29) 1977. Vgl. dazu die Rezension des Verf. in: NdsächsJbLdG 51, 1979, S. 377 ff., und die Rezension von W. Achilles, in: VjschrSozial-WirtschG 66, 1979, S. 551.

23 M. Balzer, Paderborn als karolingischer Pfalzort. In: Deutsche Königspfalzen 3 (Veröff. des Max-Planck-Instituts f. Geschichte 11, 3) 1979, S. 9 ff., bes. S. 76 f.

24 Vgl. dazu das Protokoll Nr. 224, S. 98 des Konstanzer Arbeitskreises über die Arbeitstagung vom 10.—13. 10. 1978.

25 Gegenüber denjenigen Historikern, die im Gefolge von O. Brunner allzusehr die Quellenterminologie und eine quellenmäßige Begriffsbildung in den Vordergrund ihrer Bemühungen stellen, hat bereits W. Schiesinger mit Nachdruck betont, daß eine wissenschaftliche Begriffsbildung mit Wörtern unserer modernen Sprache durchaus ihre Berechtigung hat, sofern sie vorsichtig zu

Urbare können bei der Erforschung agrarhistorischer Verhältnisse nur einen eingeschränkten Wert beanspruchen. Begriffsgeschichtliche Untersuchungen zur Agrargeschichte bleiben allzu formal und vordergründig, wenn nicht die inhaltlichen Formen der Agrarverfassung, die mit den entsprechenden unterschiedlichen Termini bezeichnet werden, genügend erforscht werden. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, daß der Sprachcharakter und die Terminologie der mittelalterlichen Urbare, Heberollen und Zinsregister von bestimmten Traditionsformen und Schreibstilen geprägt sind, die genauestens beachtet sein wollen²⁶. Die Tatsache, daß die Urbare und Güterverzeichnisse im Rahmen der Urkundenforschung noch immer eine Randstellung einnehmen, hat offensichtlich zu einer Vernachlässigung dieser Quellengattung in methodischer Hinsicht geführt²⁷. Mit Recht hat O. P. Clavadetscher bereits 1953 eine Geschichte des Urbarstils in Deutschland in Anlehnung an das Vorbild der Diplomatik unter besonderer Berücksichtigung der inneren Kriterien gefordert²⁸, zumal eine Reihe von Güterverzeichnissen nicht nur selbständig, sondern auch inseriert in Urkunden vorkommen. Da aus dem frühen Mittelalter nur ganz wenige Urbare im Original vorliegen, werden bei der Erfassung der inneren Kriterien bereits wichtige Fragen der Arbeitsweise bei der Entstehung der Urbare in rechtshistorischer und quellenkritischer Sicht angeschnitten. Das Urbar gehört im übrigen keineswegs allein dem grundherrlichen Bereich an. Die mit der Herstellung der Urbare betrauten Personen machten ihre Aufzeichnungen anhand der Aussagen der bäuerlichen Bevölkerung, so daß sie

Werke geht. „Worauf es ankommt, ist weniger die Verwendung quellenmäßiger als sachgemäßer Ausdrücke, die nicht begrifflich in ganz bestimmter Richtung belastet sind, so daß sie spezifisch neuzeitlichen Erscheinungen vorbehalten bleiben müssen. Nur mit einer solchen Terminologie ist eine richtige Deutung der Quellen möglich“ (Ders., Die Entstehung der Landesherrschaft, 21964, S. 12).

26 Zur Urbarforschung ist, hauptsächlich für die Zeit des Früh- und Hochmittelalters, besonders auf folgende Literatur hinzuweisen: K. Th. von Inama-Sternegg, Über Urbarien und Urbarialaufzeichnungen. In: ArchivalZ 2, 1877, S. 26 ff. — J. Šusta, Zur Geschichte und Kritik der Urbarialaufzeichnungen. In: Sitzber. d. Kaiserl. Akad. d. Wiss., phil.-hist. Klasse, Bd. 84, Wien 1877, S. 135 ff. — C. Caro, Zur Urbarforschung. In: HistVjschr 9, 1906, S. 153 ff. — W. Metz, Zur Geschichte und Kritik der frühmittelalterlichen Güterverzeichnisse Deutschlands. In: ArchDipl 4, 1958, S. 183 ff. — H. Ott, Probleme und Stand der Urbarinterpretation. In: ZAgrarAgrarsoziol 18, 1970, S. 159 ff. — H. Haupt, Zur Sprache frühmittelalterlicher Güterverzeichnisse. In: MÖG 83, 1975, S. 33 ff. — Ein systematischer Überblick über die mittelalterliche Urbarforschung im okzidentalischen Raum jetzt bei R. Fossier, Polyptyques et censiers (Typologie des sources de Moyen Age occidental, Fasc. 28) Brepols 1978. — Eine hilfswissenschaftliche Urbarlehre, die sich vor allem auf die spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Epoche bezieht, aber auch für die Zeit davor ihren Wert hat, neuerdings bei G. Richter, Lagerbücher- oder Urbarlehre (Veröff. d. Staatl. Archivverwaltung Baden-Würt. 36) 1979.

27 Diese Beobachtung macht zu Recht W. Metz (Güterverzeichnisse, wie Anm. 26, S. 183), der im übrigen eine brauchbare Typologie der frühmittelalterlichen Güterverzeichnisse vornimmt und diese in vier Kategorien der Hubenlisten, Inventare, Heberollen und Polyptychen einteilt (Ebd., S. 187).

28 O. P. Clavadetscher, Das churrätische Reichsguturbar als Quelle zur Geschichte des Vertrags von Verdun. In: ZRG GA 70, 1953, S. 28 ff.

von einem einheimischen Idiom auszugehen hatten, das sie entweder beibehielten oder in übersetzter Form schriftlich niederlegten²⁹.

Wendet man nun die Erkenntnisse der neueren Urbarforschung bei der Untersuchung der Corveyer Heberolle, auf die sich Droege bei seiner Beweisführung am stärksten stützt, an, so zeigt sich aufgrund der Forschungen von W. Metz, daß sich die Corveyer Heberolle — sie stammt aus der Zeit um 1000 — in ihrer urbarialen Technik und in ihrer sprachlichen Gestaltung stark an die westfränkischen Polyptychen anlehnt und auch deren Begriffe wie vor allem *terra salica* getreu übernimmt³⁰. Das von westfränkischen Mönchen aus Corbie an der Somme im Jahre 822 gegründete Corvey an der Weser blieb noch lange Wahrer westfränkischer Tradition³¹. Die durch den ersten Abt Adalhard von Corbie, der die Leitung beider Klöster in seiner Hand vereinigte, begründete Verbindung des fränkischen Mutterklosters mit dem sächsischen Tochterkloster blieb bis in das 17. Jahrhundert bestehen. Corbie feierte am 10. Oktober jeden Jahres das Gedächtnis der verstorbenen Brüder in Corvey, und umgekehrt hielt man in Corvey die Erinnerung an die westfränkische Herkunft stets wach³². Auch der berühmte Corveyer Mönch Widukind lebte im 10. Jahrhundert in dieser engen Traditionsbeziehung zum westfränkischen Corbie und wurde durch sie in seinen historiographischen Werken nicht unwesentlich beeinflusst³³.

Die Ähnlichkeit der Anlage der lateinisch abgefaßten Corveyer Heberolle mit der des berühmten Polyptychons des Abts Irminon von St. Germain-des-Prés und anderer westfränkischer Polyptychen ist nun nicht von der Hand zu weisen³⁴. Der Grundtyp des westfränkischen Polyptychons kehrt in wenig veränderter Form in Corvey wieder: Am Beginn der Aufzählung der Güter steht jeweils das Salland, die *terra salica*, und es folgen die namentlich genannten abhängigen Personen mit Anführung ihrer Landstücke nach Größe und Lage sowie den zu entrichtenden Leistungen. Im Unterschied zu Corvey befinden sich westfälische Klöster wie Essen oder Freckenhorst in einem angelsächsisch beeinflussten Missionsbereich, und dies hat offenbar auch Auswirkungen auf ihre urbariale Aufzeichnungspraxis gehabt³⁵. Die angelsächsischen Missionare waren schon seit Generationen daran gewöhnt, Schriftstücke in ihrer eigenen Sprache abzufassen,

29 Vgl. E. Ewig, Trier im Merowingerreich, 1954, S. 61 ff.

30 Metz, Güterverzeichnisse, wie Anm. 26, S. 195 f.

31 Zur Geschichte des Klosters Corvey vgl. die unten in Anm. 93 genannte wichtigste Literatur.

32 Vgl. W. Stüwer, Die Geschichte der Abtei Corvey. In: Kunst und Kultur im Weserraum 800—1600, Bd. 1, 1966, S. 6.

33 Dazu H. Beumann, Die Stellung des Weserraumes im geistigen Leben des Früh- und Hochmittelalters. In: Kunst und Kultur im Weserraum 800—1600, Bd. 1, 1966, S. 152 und Ders., Einhard und die karolingische Tradition im ottonischen Corvey. In: Westfalen 30, 1952, S. 150 ff.

34 Vgl. Metz, Güterverzeichnisse, wie Anm. 26, S. 195. Schon B. Guérard (Polyptyque de l'abbé Irminon de Saint-Germain-des-Prés, Bd. 1: Prolégomènes, Paris 1848, S. 926 ff.) hat auf diese Ähnlichkeit hingewiesen.

35 Vgl. Metz, Güterverzeichnisse, wie Anm. 26, S. 193 f.

und so erwies sich im altsächsischen Bereich, dessen Idiom dem Angelsächsischen im 9. Jahrhundert noch recht nahegestanden haben muß³⁶, die Übersetzung von Güterverzeichnissen ins Lateinische keineswegs immer als notwendig. Nur so ist es verständlich, daß eine Heberolle des Klosters Essen aus dem 10. Jahrhundert³⁷ und insbesondere die große Freckenhorster Heberolle aus dem ausgehenden 11. Jahrhundert³⁸, aber mit älterer Vorlage, altsächsisch abgefaßt sind. Im Unterschied zu den fränkischen Polyptychen und Inventaren werden in den genannten Heberollen der Landbesitz und vor allem das Salland nicht näher beschrieben, dagegen die Einkünfte und Abgaben genau angegeben.

Neben der Einbettung der urbarialen Technik und Sprache in bestimmten Traditionssträngen ist bei der Interpretation der Quellentermini darauf zu achten, daß in den einzelnen Jahrhunderten und Epochen eine Vorliebe für bestimmte Begriffe besteht, ohne daß mit dem Wechsel von Termini wie *curtis*, *curia*, *terra salica*, *mansus indomiticatus*, *villicatio* oder *ministerium* aber automatisch ein Wechsel der bezeichneten Sachinhalte verbunden ist. Der überwiegende Gebrauch des Wortes *curia* in den sächsischen Quellen des 11. bis 13. Jahrhunderts statt des älteren *curtis* hat offenbar weniger mit einer speziellen Ausprägung des sächsischen Agrarsystems zu tun als vielmehr damit, daß seit dem 12. Jahrhundert allgemein das Wort *curia* als Bezeichnung für den Herren- und Meierhof allmählich an die Stelle des Terminus *curtis*, der mit Vorliebe in karolingisch-ottonischen Quellen und insbesondere in Königsurkunden verwandt wird, tritt³⁹. Eindeutig unterscheidbare und allgemein gültige Begriffsinhalte für die beiden Benennungen konnten jedenfalls bisher trotz eifriger Bemühungen nicht festgestellt werden⁴⁰. Auf keinen Fall scheint es möglich, in der unterschiedlichen Verwendung der Worte *curtis* oder *curia* ein entscheidendes Kriterium für die Ausformung unterschiedlicher Agrarsysteme im fränkischen oder sächsischen Siedlungsraum zu sehen⁴¹.

Außer der problematischen Verwendung der Quellentermini ist die Art und Weise, wie Droege verschiedene Typen der Agrarverfassung postuliert, kritisch zu beurteilen. Die Unterschiede zwischen den Agrarsystemen im fränkischen und sächsischen Bereich werden zu sehr hervorgehoben, die Typen der Grundherrschaft überzeichnet und wirklichkeitsfremd dargestellt. Es ist jedenfalls nicht möglich, von der sächsischen oder der fränkischen Agrarverfassung zu spre-

36 Dazu R. Drögereit, Sachsen und Angelsachsen. In: NdSächsJbLdG 21, 1949, S. 1 ff.

37 J. H. Gallée, Altsächsische Sprachdenkmäler, 1895, S. 115.

38 E. Friedlaender, Die Heberregister des Klosters Freckenhorst nebst Stiftungsurkunde, Pfründordnung und Hofrecht (Codex Traditionum Westfalicarum I) 1872, S. 25 ff.

39 Vgl. C. Brühl, Fodrum, Gistum, Servitium regis I, 1968, S. 183 Anm. 267.

40 Der Begriff *curia* wird zwar für die verschiedensten Sachinhalte gebraucht, die aber doch irgendwie um den Begriff von Haus oder Hof zu kreisen scheinen. Das Wort *curtis* bezeichnet offenbar mehr den Wirtschafts- und Verwaltungshof einer Grundherrschaft. Vgl. Weigel, wie Anm. 5, S. 183.

41 So Droege, wie Anm. 10, S. 281.

chen: In beiden Herrschaftsräumen gab es jeweils vielfältige Formen der Grundherrschaft, wie weiter unten gezeigt werden wird. Die Studie von Droëge differenziert ferner zu wenig zwischen den verschiedenen zeitlichen Ausprägungen und Wandlungen der Agrarverfassung: Einmal verwendet sie den Begriff der sächsischen Grundherrschaft für die Zeit vor der fränkischen Eroberung, dann für das 9.—12. Jahrhundert und schließlich an mehreren Stellen auch für die Zeit des Spätmittelalters. Für die Epoche des 9.—12. Jahrhunderts, die offenbar in erster Linie angesprochen wird, ist zu beachten, daß in diesem Zeitraum sächsische und fränkisch-karolingische Herrschafts- und Verfassungsformen bereits so miteinander verschmolzen sind, daß es fast als eine unmögliche Aufgabe erscheint, beide Herkunftselemente eindeutig voneinander zu trennen. Ferner erfährt die Agrarverfassung während des 9.—12. Jahrhunderts sowohl im sächsischen als auch im außersächsisch-fränkischen Siedlungsraum grundlegende Wandlungen, die in jedem Fall beachtet werden müssen⁴². Die Grundherrschaft verbreitet und verfestigt sich und erfaßt immer größere Kreise der bäuerlichen Bevölkerung, die sie durch vielfältige Formen der Abhängigkeit an sich bindet. Auch das Villikationssystem verändert sich und erhält in den Gebieten, wo es sich ausdehnen kann, unterschiedliche Ausprägungen.

Bevor im Folgenden die verschiedenen Formen der Grundherrschaft im sächsischen und außersächsisch-fränkischen Raum während des 9.—12. Jahrhunderts analysiert werden, sollen einige kurze Bemerkungen zur grundsätzlichen Problematik der Typenbildung von Agrarsystemen vorausgeschickt werden. Es stellt sich prinzipiell die Frage, ob sich überhaupt gentile Typen der Agrarverfassung, die sich in Anlehnung an bestimmte Stammesräume und an Stammesrechte ausprägen müßten, beobachten lassen. Der sächsische Stammesraum ist beispielsweise mannigfaltig in sich gegliedert und setzt sich aus so verschiedenartigen Elementen siedlungsmäßiger, ökonomischer und herrschaftsspezifischer Natur zusammen, daß schwerlich eine einheitliche Agrarverfassung vom Emsgebiet im Westen bis zum Elbe-Saale-Raum im Osten und von den Marschgebieten an der Nordsee bis zur Mittelgebirgszone des Sauerlandes anzunehmen ist. Auch allzu großräumig gesehene Regionaltypen der Agrarverfassung, wie sie bei Begriffen wie der nordwestdeutschen oder der südwestdeutschen Grundherrschaft angenommen werden⁴³, besitzen nur einen geringen heuristischen Wert, da sich ausgeprägte Typen der Agrarverfassung nur in kleineren zusammenhängenden Siedlungs- und Wirtschaftsräumen bilden können. Statt einer gentilen oder regionalen Differenzierung scheint daher eine Unterscheidung verschiedener Typen der Agrarverfassung nach inneren und äußeren Merkmalen, nach Formen der Grundbesitzorganisation, nach Ausmaß und Intensität grundherrlicher Eigenwirtschaft und nach dem Vorherrschen bestimmter Formen der Feudalrente (Na-

42 Vgl. E. Pitz, *Wirtschafts- und Sozialgeschichte Deutschlands im Mittelalter*, 1979, S. 16 f. und 56 f. — F. Lütge, *Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*, 3¹⁹⁶⁶, S. 68 f., 110 ff.

43 Vgl. Lütge, *Agrarverfassung*, wie Anm. 1, S. 190 f., 192 ff.

turalzins, Geldzins, Frondienst) überzeugender zu sein⁴⁴. Das größtmäßige Verhältnis von Salland und Bauernland und seine Veränderung im Laufe des Mittelalters ist vor allem ein Angelpunkt für die sozialökonomische Lage der abhängigen bäuerlichen Bevölkerungsgruppen. In der zeitlichen Abfolge behält die Unterscheidung zwischen einer älteren und jüngeren Form der Grundherrschaft, die den tiefgreifenden Strukturveränderungen des Hochmittelalters genügend Beachtung schenkt, weiterhin ihren Wert. Der Typus einer Grundherrschaft wird ferner entscheidend von der Eigenart und der Macht des jeweiligen Herrschaftsträgers bestimmt. Für das Frühmittelalter ist in dieser Hinsicht die Differenzierung zwischen den Grundherrschaftsformen der Kirchen und Klöster, des Adels und des Königs von besonderer Bedeutung⁴⁵.

Obwohl die königliche Grundherrschaft⁴⁶ die weiteste Ausdehnung über das ganze Reich hin besaß, war sie keineswegs gleichmäßig verteilt; die Königsgüter waren vielmehr in einigen Landschaften, wie in der Gegend um Aachen, im Pariser Becken und am Mittelrhein, auffallend stark konzentriert. Parallel zur Vermehrung des Reichsgutes in der Karolingerzeit erfolgte eine Verbesserung der Verwaltung und Bewirtschaftung der Königshöfe, die dann im *Capitulare de villis*⁴⁷ ihren bekannten Niederschlag fand. Bei der geistlichen Grundherrschaft war die außergewöhnliche Streulage der Besitzungen, die vor allem durch die große Zahl der Schenkungen und Einzeltraditionen verursacht wurde, charakteristisch. Zu diesem Grundherrschaftstyp, über den wir durch große Urkundenbestände und reichhaltige Güterverzeichnisse am besten informiert sind, zählen sowohl die Güter der großen Bischofskirchen und Reichsabteien als auch die Besitzungen vieler kleiner Klöster und Pfarreien. Im Vergleich zu den Grundherrschaften des Königs und der Kirche sind unsere Kenntnisse über die des Adels viel bescheidener. Eine erhebliche Bedeutung besaßen neben den ausgedehnten Güterkomplexen der Großvasallen die Kleingrundherrschaften der unteren Adelschichten, die offenbar in großer Zahl über viele Gebiete des Reiches verbreitet

44 Zu diesen agrarhistorischen Problemen allgemein H. Rosenberg, *Deutsche Agrargeschichte in alter und neuer Sicht*. In: Ders., *Machteliten und Wirtschaftskonjunkturen (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 31)* 1978, S. 125 f., mit berechtigter Kritik an der Agrarverfassungstypologie von F. Lütge. Vgl. auch W. Rösener, *Die spätmittelalterliche Grundherrschaft im südwestdeutschen Raum als Problem der Sozialgeschichte*. In: ZGORh 127, 1979, S. 40 f.

45 Vgl. R. Kötzschke, *Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters*, 1924, S. 224 ff. — E. Ennen/W. Janssen, *Deutsche Agrargeschichte*, 1979, S. 137 ff.

46 Zur Grundherrschaft des Königs: Metz, *Reichsgut*, wie Anm. 17, bes. S. 91 ff. — Ders., *Erforschung*, wie Anm. 17, S. 65 ff. — Ders., *Das Servitium regis (Erträge der Forschung 89)* 1978, S. 21 ff. — Ders., *Staufische Güterverzeichnisse*, 1964, S. 6 ff. — A. Eggers, *Der königliche Grundbesitz im 10. und 11. Jh.*, 1909. — Brühl, wie Anm. 39 passim.

47 MGH Capit. I 32. Ein Forschungsüberblick zu dieser häufig behandelten Quelle bei Metz, *Erforschung*, wie Anm. 17, S. 8—20, mit Literaturhinweisen. — Vgl. auch Ders., *Das Problem des Capitulare de Villis*. In: ZAgrarAgrarsoziol 2, 1954, S. 101 ff. — A. E. Verhulst, *Karolingische Agrarpolitik. Das Capitulare de Villis und die Hungersnöte von 792/93 und 805/06*. In: ZAgrarAgrarsoziol 13, 1965, S. 175 ff.

waren und weite Kreise der bäuerlichen Bevölkerung in einem engen Abhängigkeitsverhältnis hielten.

Hinsichtlich des Villikationssystems der älteren Grundherrschaft ist immer wieder die Frage aufzuwerfen, inwieweit dieses System in den verschiedenen Räumen des Karolingerreiches und seiner Nachfolgestaaten tatsächlich verbreitet war⁴⁸. Entgegen der Annahme vieler Handbücher waren umfangreiche Teile des Landes gar nicht oder nur spärlich vom Villikationssystem erfaßt; in diesen Gebieten standen die meisten Bauern nur in einfacher grundherrlicher Bindung zu vielen kleineren oder größeren Grundherren. Bei kleinen Grundherrschaften, in denen sich die Bauernhufen nur um ein oder zwei Fronhöfe lagerten, bedurfte es keiner komplizierten Organisation. Traten aber neue umfangreiche Erwerbungen hinzu, möglicherweise weitab von den alten Herrenhöfen und in großer Streulage, so wurde die Schaffung weiterer Mittelpunkte notwendig: Neue Herrenhöfe mußten eingerichtet oder bisherige Bauernhöfe zur Größe von Herrenhöfen aufgestockt werden. Zu dieser Gruppierung der zerstreuten Ländereien um neue Zentren in Gestalt von Fronhöfen trat die Aufgabe, die abhängigen Bauernstellen den Fronhöfen zuzuordnen und die Rechte und Pflichten der Hörigen in Bezug auf Aufgabenrichtung und Frondienstleistung entsprechend zweckmäßig festzulegen. Das Villikationssystem erfuhr trotz ähnlicher Grundzüge der Organisation in den einzelnen Gebieten eine sehr differenzierte Ausgestaltung und war keineswegs so einheitlich, wie oft behauptet wird. Regionale Unterschiede aufgrund verschiedenartiger Siedlungs- und Naturbedingungen, herrschaftsmäßige Unterschiede aufgrund politischer Eroberung und abweichender Rechtsgewohnheiten und Unterschiede nach der Größenordnung der einzelnen Grundherrschaften ließen verschiedenartige Formen von Villikationen entstehen.

III

Bevor die unterschiedlichen Strukturtypen der Grundherrschaft im sächsischen Stammesgebiet eingehender untersucht werden, scheint ein Blick auf die Grundherrschaftsformen des 9.—12. Jahrhunderts im fränkisch-karolingischen Raum außerhalb Sachsens angebracht, wo nach Meinung von G. Droege⁴⁹ das Agrarsystem der Villikationsverfassung in Gestalt der sog. Betriebsgrundherrschaft, bei der zu den Herrenhöfen jeweils dienst- und abgabepflichtige Bauernhufen gehörten, typisch sein soll. Das Ausmaß der grundherrlichen Eigenwirtschaft und die unterschiedliche Struktur der bäuerlichen Rechte, Pflichten und Leistungen, die eng mit diesen Problemen der Grundherrschaftsorganisation verbunden bleiben, sind daher zentrale Fragen der folgenden Untersuchungen.

48 A. E. Verhulst, La genèse du régime domaniale classique en France au haut Moyen Age. In: *Agricoltura e Mondo rurale in Occidente nell'alto Medioevo*. Settimane di Studio del Centro Italiano di Studi sull'alto Medioevo, Spoleto 1966, S. 135 ff. — G. Duby, *Querriers et paysans. VIIe—XIIe siècle. Premier essor de l'économie européenne*, Paris 1973, S. 97 ff.

49 Droege, wie Anm. 10, S. 178 f.

Die im Jahre 721 als adeliges Eigenkloster gegründete Abtei Prüm⁵⁰ in der Eifel stieg im 8. und 9. Jahrhundert durch reiche Schenkungen der Karolinger zu einer mächtigen Königsabtei mit einer ausgedehnten Grundherrschaft empor, deren Besitzungen in einer Kernregion des fränkischen Großreiches, im Gebiet von Maas, Mosel und Rhein, lagen. Schon die ersten großen Schenkungen brachten den Prümer Mönchen umfangreiche Güterkomplexe im näheren und weiteren Umkreis des Klosters, an der mittleren Mosel, an Ahr, Maas und Mittelrhein ein, zu denen in der Folgezeit reiche Besitzungen in Westfranzien, im Jülicher Gebiet, im Bonn- und Ahrgau und vor allem das Filialkloster St. Goar hinzukamen. Durch intensive Tauschgeschäfte mit dem König, dem Adel und benachbarten Abteien suchten Abt und Konvent im 9. Jahrhundert den Grundbesitz des Klosters zweckmäßiger zu ordnen und dichtere Zentren des Besitzes zu bilden. Insbesondere trieben sie von ihren Hauptstützpunkten, der Klosterzentrale Prüm und den Filialklöstern Münstereifel, St. Goar und Altrip, zielstrebig die Erweiterung und Arrondierung ihrer Villikationen und großen Güterkomplexe voran⁵¹.

Nach Ausweis des Prümer Urbars von 893⁵², das die Besitzungen der Abtei ausführlich beschreibt, sind die meisten Güter der Klostergrundherrschaft villikationsmäßig organisiert. Den drei Oberhöfen in Prüm, Münstereifel und St. Goar unterstehen jeweils eine Reihe von Haupt- und Nebenhöfen mit Salländereien, denen wiederum zahlreiche Bauernmansen zugeordnet sind. Zum Oberhof Münstereifel zählen z. B. 623 Bauernmansen und 12 Herrenhöfe mit 931 ha Ackerland und 50 ha Wiesen, so daß sich Salland und Bauernland etwa im Verhältnis 1:6 gegenübergestanden haben⁵³. Unter diesen Umständen spielen die Arbeitsverpflichtungen der abhängigen Mansusbauern auf den zentral gelegenen Fronhöfen der Abtei eine vorrangige Rolle: schwere Zeit- und Stückdienste, dazu Fronen zur Weiterverarbeitung von Rohprodukten und verschiedene Bau- und Fuhrdienste⁵⁴. Herrenhof und Mansus, Salland und Bauernland sind also im Rahmen der Prümer Grundherrschaft hinsichtlich vieler Bereiche der agrarischen und gewerblichen Produktion eng miteinander verflochten. Die Meier (*villici*,

50 Die Prümer Grundherrschaft des Frühmittelalters und insbesondere die Sozialstruktur ihrer Klosterfamilia hat neuerdings gründlich untersucht: L. Kuchenbuch, *Bäuerliche Gesellschaft und Klosterherrschaft im 9. Jh.* (VjschrSozialWirtschG Beihefte 66) 1978. — Zur Organisation der Prümer Grundherrschaft vgl. auch K. Lamprecht, *Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter* 2, 1885 (Nachdr. 1960) S. 125 ff.

51 Ein Überblick zur Prümer Besitzgeschichte bei Kuchenbuch, wie Anm. 50, S. 46 ff.

52 Mittelrhein. UB 1 (1860) S. 142 ff. — Zu Entstehung und Aufbau des Prümer Urbars: Lamprecht, wie Anm. 50, S. 59 ff. — Ch.-E. Perrin, *Recherches sur la seigneurie rurale en Lorraine d'après les plus anciens censiers*, Paris 1935, S. 3 ff. — Zur Redaktion des Prümer Urbars jetzt Kuchenbuch, wie Anm. 50, S. 12 ff. Eine kritische Neuherausgabe des Prümer Urbars durch Ingo Schwab (Universität Bremen) steht kurz vor dem Abschluß.

53 Zahlenangaben zum Oberhof Münstereifel nach W. Abel, *Landwirtschaft 500—900*. In: *Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte* 1, 1971, S. 98. Bei der Berechnung des Größenverhältnisses wurde für 1 Bauernmansus ein Wert von 10 ha eingesetzt.

54 Mittelrhein. UB 1, S. 144 ff. Vgl. Kuchenbuch, wie Anm. 50, S. 124 ff.

maiores), die ebenso wie die meisten anderen Hörigen einer Villikation Inhaber eines Mansus sind, fungieren in Stellvertretung des Grundherrn als Leiter der Fronhofswirtschaft: Sie sind innerhalb der grundherrlichen *villa* für die Bebauung der *terra indominitata*, für die Instandhaltung der Fronhofsanlage sowie für die Kollektion und Ablieferung der bäuerlichen Abgaben verantwortlich.

Aber neben den Besitzlandschaften mit ausgedehnter Sallandwirtschaft und drückenden bäuerlichen Frondienstpflichten gibt es innerhalb der Großgrundherrschaft Prüm auch mehrere Regionen mit vorherrschenden Abgaben ohne ein entwickeltes Arbeitsdienstsystem, wie z. B. im belgischen Raum um Lüttich oder am Niederrhein⁵⁵; Herren- und Bauernland sind hier ökonomisch also nur wenig oder gar nicht verbunden, oder es existiert überhaupt kein Herrenhof, so daß man von einer reinen Hebeamtsverfassung sprechen kann. In diesen Gebieten sind nämlich an einigen Orten einfache Hebestellen eingerichtet, da die umliegenden Bauernmansen zu weit auseinander liegen, als daß ihre Dienste erfolgreich für herrschaftliche Eigenbetriebe genutzt werden könnten. Neben den ständespezifischen Einflüssen sind die Nähe bzw. Entfernung zu den klösterlichen Zentren, regionale Produktionsschwerpunkte wie Weinbau und Salzgewinnung und besondere Versorgungsbedürfnisse des Abtes auf seinen Reiserouten weitere Faktoren, die die örtliche Grundherrschaftsverwaltung beeinflussen.

Gute Einblicke in die Organisationsstruktur der mainfränkischen Klostergrundherrschaft Kitzingen erhalten wir durch ein aus dem 11. Jahrhundert stammendes Urbar⁵⁶. Gegründet im 8. Jahrhundert, war Kitzingen zusammen mit fünf anderen königlichen Abteien im Jahre 1007 durch eine Schenkung König Heinrichs II. an das neuerrichtete Bistum Bamberg gelangt. Da die Überlieferung zur Frühgeschichte dieses Benediktinerinnenklosters sehr dürftig ist, stellt das ausführliche Villikationsurbar eine unentbehrliche Quelle zu seiner älteren Wirtschaftsgeschichte dar. Der Kernbereich der Grundherrschaft, zu dem 14 Fronhöfe (*dominicalia*) mit ihrem Zubehör gehören, ist nach Villikationen gegliedert. Jeder Fronhof besitzt eine Anzahl zugehöriger *mansi*, deren Zahl zwischen 31, 30 und 4 schwankt; am häufigsten finden sich 11—13 *mansi*⁵⁷. In geographischer Hinsicht verteilen sich 9 von diesen 14 Höfen auf die beiden Mainufer im Norden und Süden von Kitzingen, 4 liegen in der Gegend von Würzburg und der letzte findet sich weit östlich im Steigerwald. Neben den in Naturalien und Geld geforderten Abgaben haben die Hufenbauern teilweise an drei Tagen in der Woche für den Fronhof zu arbeiten, den Acker des Sallandes zu bestellen und dazu weitere Bau- und Transportfronen zu leisten⁵⁸. In den Außenbereichen der weitgestreuten Grundherrschaft Kitzingen finden sich jedoch 61 ½ Mansen in zwölf entlege-

55 Vgl. Kuchenbuch, wie Anm. 50, S. 233 f.

56 Das Kitzinger Urbar ist von E. von Guttenberg, *Fränkische Urbare*. In: ZBayerLdG 7, 1934, S. 184 ff. ediert und kommentiert worden. Zur geschichtlichen Entwicklung des Klosters Kitzingen: *Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands* 7, 1961, S. 336 ff.

57 Vgl. von Guttenberg, wie Anm. 56, S. 175.

58 Kitzinger Urbar bei von Guttenberg, wie Anm. 56, S. 179 ff.

nen Ortschaften, die nur Geld- und Naturalzinsen entrichten und keine Frondienste auf den Herrenhöfen leisten; diese rein grundherrlich abhängigen Bauernstellen sind also nicht villikationsmäßig organisiert. Über die Größe des von den Fronhöfen aus bewirtschafteten Sallandes werden im Kitzinger Urbar keine genauen Zahlen genannt. E. von Guttenberg nimmt die Angabe zu den Fronhöfen von Kitzingen und Dettelbach, daß dort jede Bauernhufe je 30 iugera Salland, also eine Hufengröße, zu bebauen hat, zur Grundlage seiner Berechnungen und behauptet dementsprechend, daß Zinsgut und Salland sich auf 11 Fronhöfen die Waage halten⁵⁹. Diese Hochrechnung ist sehr hypothetisch und wenig realistisch, da nur bei einigen im Zentrum der Grundherrschaft gelegenen Fronhöfen diese indirekte Größenangabe erfolgt und die 30-iugera-Angabe außerdem eine Maximalforderung darstellt, die nicht für jede Bauernstelle verbindlich zu sein braucht. Das größenmäßige Verhältnis von Salland und Zinsland wie 1:1 würde im übrigen fast allen Angaben widersprechen, die wir aus vielen anderen Grundherrschaften dieser Zeit über die Größe des grundherrlichen Eigenbaulandes besitzen⁶⁰.

Den beiden ausführlicher analysierten Grundherrschaften Prüm und Kitzingen sollen zur Ergänzung noch einige summarische Daten aus anderen Grundherrschaften hinsichtlich des unterschiedlichen Ausmaßes der Sallandwirtschaft hinzugefügt werden. Das berühmte *Brevium Exempla*⁶¹ aus dem 9. Jahrhundert beschreibt detailliert den Fronhof Staffelsee, der zum Grundbesitz der Bischöfe von Augsburg gehört⁶². Das Verhältnis von grundherrlicher Eigenwirtschaft und bäuerlichem Zinsgut beträgt innerhalb dieser Villikation etwa 1:2, da 42 Zinshufen einem Areal von 740 Joch Salland gegenüberstehen. Für die gesamte Grundherrschaft des Hochstifts Augsburg errechnet nun A. Dopsch anhand der Angaben des *Brevium Exempla* die hypothetische Zahlengröße von 7400 Joch Eigenbauland, zu denen 1507 genannte Bauernhufen (1041 *mansi ingenuiles* und 466 *mansi serviles*) mit angenommenen 45210 Joch Land kämen, so daß die Relation von Eigenbau und Zinsland insgesamt 1:6 betragen würde⁶³.

59 Von Guttenberg, wie Anm. 56, S. 183.

60 E. Pitz, wie Anm. 42, S. 56 hat die Berechnungen E. von Guttenbergs in seiner Überblicksdarstellung zur deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte unkritisch übernommen und präsentiert sie als feststehende Zahlengröße.

61 MGH LL. Capit. I Nr. 128 S. 251 f. — Zum „*Brevium Exempla ad res ecclesiasticas et fiscales describendas*“ vgl. allgemein Metz, *Erforschung*, wie Anm. 17, S. 23 ff.

62 Nach K. Verheijn, *Studien zu den Quellen zum Reichsgut der Karolingerzeit*. In: DA 11, 1955, S. 333 ff. ist die Beschreibung der *curtis* Staffelsee, die Teil eines bruchstückhaft überlieferten Urbars des Augsburger Bistums ist, nach 801 entstanden.

63 A. Dopsch, *Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit vornehmlich in Deutschland* 1, 1962, S. 284 f. Pro Zinshufe nahm Dopsch eine Größe von 30 Joch an; dieselbe Zahl liegt meinen Berechnungen zum Fronhof Staffelsee zugrunde. Das Salland des Fronhofs Staffelsee hat die außergewöhnliche Größe von 24 ½ Mansen (1 *mansi* zu 30 Joch gerechnet) oder 370 ha (1 Joch zu ½ ha gerechnet). Die meisten Sallhöfe dieser Zeit besaßen eine kleinere Ausdehnung; eine Durchschnittsgröße von 5 Hufen — dies wird von vielen Agrarhistorikern angenommen — scheint den tatsächlichen Verhältnissen im rechtsrheinischen Deutschland am angemessensten zu sein.

Nach Berechnungen von H. Dubled über die Großgrundherrschaft Weißenburg im Elsaß gehören zu einigen zentral gelegenen Fronhöfen des Klosters jeweils 16 bis 17 zinsende Mansen, während das Salland im Durchschnitt vier bis fünf Mansen umfaßt⁶⁴. Die Manse Salland hat dabei eine Ausdehnung von 37 und die zinsende Bauernmanse eine solche von 20 Tagwerk. Es sind unter diesen Umständen 166½ Tagwerk Salland und 338 Tagwerk Zinsland vorhanden, also ein Verhältnis von 1:2, so daß etwa 30% des grundherrlichen Landes eigenbewirtschaftet sind. Bei dem elsässischen Kloster Maursmünster umfaßt das Salland von sechs Herrenhöfen durchschnittlich 9½ Mansen, also 351 Tagwerk, während die etwa 51 Bauernhufen pro Hof eine Fläche von 1026 Tagwerk einnehmen, so daß die Relation ungefähr 1:3 beträgt⁶⁵. Demnach ist die Ausdehnung des Sallandes in der Grundherrschaft Maursmünster beträchtlich kleiner als in der von Weißenburg. Auch die Güterverwaltung und die Grundbesitzorganisation beider Klöster sind sehr verschieden. In Maursmünster, wo die Herrenhöfe einer ausgewogenen Zahl von Grundbesitzeinheiten zugeteilt sind, ist die Verwaltung weit rationeller als in Weißenburg, wo die Verwaltungsbereiche kleiner und zahlreicher sind und man fast in jedem Dorf ein Zentrum findet. Dieser Unterschied ergibt sich aus der Tatsache, daß die Weißenburger Domänen zerstreuter lagen als die von Maursmünster, und daher die Notwendigkeit bestand, eine größere Anzahl Zentren zu schaffen.

Ein kurzer Seitenblick auf die Organisation der königlichen Grundherrschaft kann weitere Einsichten in die Strukturformen der älteren Grundherrschaft im Karolingerreich vermitteln⁶⁶. Zu den grundherrlich genutzten *fisci* des Königs gehörten die Fronhöfe mit ihren in Eigenwirtschaft stehenden Salländereien und die davon abhängigen Bauernhufen mit Abgaben und Diensten. Nach Aussage des Lorscher Reichsurbars aus der Zeit um 830⁶⁷ befand sich in Gernsheim ein

64 H. Dubled, Der landwirtschaftliche Großbetrieb im Rheingebiet hauptsächlich im Elsaß vom 8. bis 10. Jh. In: ZGSaargegend 14, 1964, S. 23. Die wichtigste Quelle zur Weißenburger Gütergeschichte ist der Liber possessionum: C. Zeuß, Traditiones possessionesque Wizenburgenses, 1842. — Zur Weißenburger Grundherrschaftsgeschichte vgl. außerdem: W. Harster, Der Güterbesitz des Klosters Weißenburg i. E., 1893/94. — W. Metz, Die Weißenburger Urbare. In: BHPfzKG 32, 1965, S. 99 ff. — W. Schlesinger, Hufe und mansus im Liber donationum des Klosters Weißenburg. In: Festschrift für Herbert Helbig, 1976, S. 33 ff.

65 Dubled, wie Anm. 64, S. 23. — Das Urbar von Maursmünster wurde ediert und kommentiert von Ch.-E. Perrin, Essai sur la fortune immobilière de l'abbaye Alsacienne de Marmoutier aux Xe et XIe siècles, Strasbourg 1935.

66 Mit grundsätzlichen Fragen zur Entwicklung, Struktur und Verwaltung der königlichen Grundherrschaft befaßt sich W. Metz, Reichsgut, wie Anm. 17, S. 91—195. Wichtige regionale Zentren der Grundherrschaft des Königs untersuchen: F.-J. Heyen, Reichsgut im Rheinland. Die Geschichte des königlichen Fiskus Boppard (Rheinisches Archiv 48) 1956. — M. Gockel, Karolingische Königshöfe am Mittelrhein (VeröffMPfGesch 31) 1971. — K. Heinemeyer, Königshöfe und Königsgut im Raum von Kassel (VeröffMPfGesch 33) 1971. — D. Flach, Untersuchungen zur Verfassung und Verwaltung des Aachener Reichsgutes von der Karolingerzeit bis zur Mitte des 14. Jh. (VeröffMPfGesch 46) 1976.

67 Vgl. Gockel, wie Anm. 66, S. 28 f. — K. Glöckner, Ein Urbar des rheinfränkischen Reichsgutes aus Lorsch. In: MIOG 38, 1920, S. 381 ff.

Königshof in der Größe von 93 Tagwerk bzw. etwa fünf Bauernstellen, der als Haupthof eines *fiscus* fungierte und dem drei kleinere Nebenhöfe untergeordnet waren⁶⁸. Das gesamte Salland des *fiscus* von 264 Tagwerk stand zu dem verliehenen Land der annähernd 55 Zinshufen in einem ausgewogenen Verhältnis von 1:4. Die Vergleichszahlen aus den anderen, im Lorscher Reichsurbar erwähnten *fisci* betragen in Florstadt ungefähr 5:6, in Trebur/Frankfurt 2:5, in Kaiserslautern 1:5 und in Worms 1:9; es ergeben sich also von *fiscus* zu *fiscus* divergierende Relationen⁶⁹. Auch die dazugehörigen freien und unfreien Hufen sind in unterschiedlichem Maße mit Abgaben in Naturalien und Geld sowie mit mannigfachen Frondiensten belastet. Die Hufenbauern sind u. a. verpflichtet, auf dem Salland zu pflügen, zu ernten, die Ernte einzufahren, ferner Heu zu machen und einzubringen. Das Villikationssystem von Königshöfen mit ausgedehnter Eigenwirtschaft und umfangreichen Frondiensten der Hintersassen war aber nur in den altbesiedelten und zentralgelegenen Zonen der karolingischen Kernlande sichtbar verbreitet. In einer Reihe anderer Landschaften spielte die königliche Fiskalverfassung offensichtlich keine erwähnenswerte Rolle, so beispielsweise in Churrätien, in vielen Gebieten West- und Südfrankreichs, in Maine, in der Bretagne oder in Aquitanien⁷⁰. In diesen Räumen war das Königsgut entweder als Rentengrundherrschaft organisiert oder als Lehen an Vasallen vergabt.

Zieht man eine Zwischenbilanz aus der Analyse mehrerer Grundherrschaften im außersächsisch-fränkischen Herrschaftsbereich, so hat sich deutlich die Unmöglichkeit herausgestellt, von einem einheitlichen Typus der fränkischen Grundherrschaft in Gestalt des Villikationssystems zu sprechen. Die „klassische“ Grundherrschaft mit herrschaftlicher Sallandwirtschaft und umfangreichen Frondiensten der zugehörigen Bauernwirtschaften, die auf den Eigenbetrieb des Grundherrn ausgerichtet waren, fand ihre weiteste Verbreitung in den kernfränkischen Gebieten, reichte aber auch in die Nachbarräume hinein. Dieser Grundherrschaftstyp ist offenbar, wie die Forschungen von A. Verhulst und französischer Historiker überzeugend darlegen⁷¹, seit dem 7. Jahrhundert in den fruchtbaren Gebieten Nordfrankreichs allmählich entstanden und hat sich vor allem in den Altsiedelzonen und intensiv genutzten Getreidelandschaften zwischen Seine und Rhein verbreitet⁷². Seit der Karolingerzeit gelangte die Villikationsverfassung zu schärferer Ausbildung, wobei sie sich in den einzelnen Grundherr-

68 Codex Laureshamensis. Bearb. u. neu hg. v. K. Glöckner. Bd. 3, 1936 (Neudr. 1963) Nr. 3671—3675. — Dazu Gockel, wie Anm. 66, S. 46 f.

69 Vgl. Gockel, wie Anm. 66, S. 53.

70 Vgl. W. Metz, Die Agrarwirtschaft im karolingischen Reich. In: Karl der Große I. Persönlichkeit und Geschichte. Hg. v. H. Beumann, 1965, S. 496.

71 Verhulst, Genèse, wie Anm. 48, S. 135 ff. — Duby, Guerriers, wie Anm. 48, S. 103 f.

72 L. Kuchenbuch, wie Anm. 50, S. 238 hat die Forschungen von A. Verhulst dahingehend zu ergänzen versucht, daß nach seiner Meinung auch andere fruchtbare Altsiedelkammern, wie die Kölner Bucht oder das Gebiet von Rheinhessen, günstige Voraussetzungen für eine relativ frühe Entwicklung des Villikationssystems („der klassischen bipartiten Domäne“) boten.

schaften teils früher, teils später ausformte, mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung von den west- und zentralfränkischen Reichsteilen zum ostfränkischen Bereich hin. Auch im 10. und 11. Jahrhundert erfolgte gebietsweise noch eine Umformung grundherrlicher Güterkomplexe in ein System von Villikationen⁷³. In weiten Landstrichen des Karolingerreiches, vor allem in Friesland, in West- und Südfrankreich, spielte aber das Villikationssystem keine oder nur eine komplementäre Rolle⁷⁴. In diesen Gebieten war die Rentengrundherrschaft ohne wesentlichen Eigenbetrieb des Grundherren und ohne entwickeltes Frondienstsystem anzutreffen; Herren- und Bauernland waren hier nur wenig oder gar nicht miteinander verbunden. Zwischen diesen beiden Extremen einer weitestgehenden Betriebsgrundherrschaft und einer reinen Abgabengrundherrschaft gibt es nun eine große Bandbreite von Sonder- und Übergangsformen, wie z. B. den Herrenhof, der ausschließlich mit unfreiem Hofgesinde betrieben wird.

Auch innerhalb der einzelnen Grundbesitzungen des Königs, der Kirche und des Adels variierte die Güterorganisation von ausgedehnter Fronhofswirtschaft zum reinen Rentenbetrieb. Die Grundherren konnten nämlich Salzhöfe nur dort aufbauen, wo ihr Grundbesitz und ihre Hörigen so dicht konzentriert waren, daß sich die Umlegung zur Sallandwirtschaft und zur erforderlichen Zahl der Hufenbauern bewerkstelligen ließ. Da die Grundherrschaften in der Regel über viele Streubesitzungen verfügten, blieben immer Landstriche und Hörige übrig, die keinem Fronhof zugeordnet werden konnten und deshalb im reinen Rentensystem verwertet wurden. Die Fronhofswirtschaft hat daher den einfachen Rentenbetrieb auch innerhalb der einzelnen Grundherrschaften niemals verdrängen können; beide Typen der Grundherrschaft bestanden nebeneinander oder traten in Mischform auf. Im übrigen hat schon A. Dopsch mit Nachdruck und zu vollem Recht festgestellt, daß ältere Wirtschaftshistoriker, wie z. B. K. Th. von Inama-Sternegg, die Bedeutung der Sallandwirtschaft im Karolingerreich weit überschätzt haben⁷⁵. Auf diese Weise sind teilweise irrige Vorstellungen über die Größe und Geschlossenheit der Fronhöfe entstanden, deren Organisation man sich zu uniform gutherrschäftlich vorstellte.

IV

Die sächsischen Agrarverhältnisse vor der fränkischen Eroberung sind in der bisherigen Forschung kontrovers beurteilt worden, so daß es schwer fällt, allgemeingültige Aussagen über sie zu machen⁷⁶. Die altsächsische Agrarverfassung,

73 Vgl. G. von Below, Geschichte der deutschen Landwirtschaft des Mittelalters in ihren Grundlagen. Hg. v. F. Lütge (QForschAgrargesch 18) 21966, S. 57.

74 Vgl. G. Duby, L'économie rurale et la vie des campagnes dans l'Occident médiéval I, Paris 1962, S. 120 ff. — Kuchenbuch, wie Anm. 50, S. 237.

75 Dopsch, Wirtschaftsentwicklung, wie Anm. 63, S. 286.

76 Aus der zahlreichen Literatur zu diesem Thema in Auswahl: Wittich, Grundherrschaft, wie Anm. 2, Anlagen S. 104 ff. — Ders., Freibauern, wie Anm. 4, S. 245 ff. — Schröder, wie Anm. 4, S. 347 ff. — Ph. Heck, Die Ständegliederungen der Sachsen im frühen Mittelalter,

deren Analyse aufgrund der schlechten Quellenlage auf große Schwierigkeiten stößt, erregt aber deshalb das besondere Interesse der Forschung, weil bei ihr wesentliche Fragen zur Entwicklung der Grundherrschaft und allgemein des Feudalsystems berührt werden.

Die Anfänge der Grundherrschaft und grundherrschaftsähnlicher Agrarverhältnisse gehen auf jeden Fall in die sächsische Frühzeit zurück und sind nicht erst in der Epoche nach der Eingliederung Sachsens in das Frankenreich entstanden. Die Eroberung des sächsischen Stammesgebiets in seinen späteren Grenzen durch Einwanderer aus Nordalbingen, die als landbesitzende Oberschicht ihre Herrschaft über die unterworfenen einheimischen Bevölkerung aufrichteten, war für die Herausbildung früher Grundherrschaftsformen von großer Bedeutung. Die Entwicklung der sächsischen Agrarverfassung ist also eng mit dem komplizierten Prozeß der sächsischen Stammesbildung von der Zeit der Landnahme bis zur ausgeprägten Stammesverfassung des 8. Jahrhunderts verbunden und steht zu ihr in Wechselbeziehung⁷⁷. Nach Aussage der Schriftquellen war der altsächsische Stamm in die drei Stände der *nobiles*, der *liberi* und der *liti* gegliedert; die *servi* standen als unterste Schicht außerhalb dieser drei Stände, die gemeinsam die sächsische Stammesversammlung in Marklo besuchten⁷⁸. In der strittigen Frage, in welchem zahlenmäßigen Verhältnis die Edeling und die Freien zueinander standen, neigt die neuere Forschung mehr der Auffassung zu, dem Adel eine maßgebliche und tonangebende Rolle in der Stammesführung zuzusprechen⁷⁹. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, daß die *nobiles* — sie arbeiten im Unterschied zu den beiden anderen Ständen schon früh mit den Franken zusammen und unterstützten teilweise bereitwillig die christliche Missionierung⁸⁰ — durch die Eingliederung Sachsens ins Frankenreich ihre Herrschaftsstellung be-

1927, passim. — M. Lintzel, Die Stände der deutschen Volksrechte, hauptsächlich der Lex Saxonum. In: Ders., Ausgewählte Schriften 1, 1961, S. 352 ff. — Vgl. auch die in den Anm. 88—90 angegebene Literatur.

77 Zur sächsischen Stammesbildung vgl. den Aufsatzband mit Literaturverzeichnis: Entstehung und Verfassung des Sachsenstammes (Wege der Forschung 50), hg. v. W. Lammers, 1967. Darin der zusammenfassende Aufsatz von W. Lammers, Die Stammesbildung bei den Sachsen. Eine Forschungsbilanz, S. 305 ff. — Neuerdings M. Last, Niedersachsen in der Merowinger- und Karolingerzeit. In: Geschichte Niedersachsens, hg. v. H. Patze, Bd. 1, 1977, S. 543 ff.

78 Vgl. Lintzel, Stände, wie Anm. 76, S. 309 ff.

79 Vgl. F. Lütge, Das Problem der Freiheit in der frühen deutschen Agrarverfassung. In: Ders., Studien zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (ForschSozialWirtschG 5) 1963, S. 605 ff. — Ders., Agrarverfassung, wie Anm. 1, S. 18 ff.

80 Zur sächsischen Mission und zum Verhalten des sächsischen Adels: S. Epperlein, Sachsen im frühen Mittelalter. In: JbWirtschG 1966/1, S. 196. — H. Schmidt, Über Christianisierung und gesellschaftliches Verhalten in Sachsen und Friesland. In: NdSächsJbLdG 49, 1977, S. 1 ff., bes. S. 7. — K. Hauck, Die Ausbreitung des Glaubens in Sachsen und die Verteidigung der römischen Kirche als konkurrierende Herrschaftsaufgaben Karls des Großen. In: FrühMAStud 4, 1970, S. 138 ff. — H. Patze, Mission und Kirchenorganisation in karolingischer Zeit. In: Geschichte Niedersachsens 1, 1977, S. 653 ff.

deutend verstärken und gegenüber den unteren Bevölkerungsschichten festigen konnten.

Die in Geschlechts- und Sippenverbänden zusammengeschlossenen *nobiles* lebten auf ihren von Unfreien und hörigen Bauern bewirtschafteten Höfen und verfügten über umfangreichen Grundbesitz, wie die Urkunden und Traditionsnotizen der von ihnen unterstützten Klöster Werden, Corvey oder Fulda beweisen. Wenn als Norm für die soziale Stellung dieses Adels also eine grundherrliche Position vorauszusetzen ist⁸¹, so muß man sich doch vor der Annahme hüten, alle *nobiles* hätten sich in der gleichen sozialökonomischen Lage befunden. Es gab selbstverständlich große und kleine Grundherrschaften, und neben verhältnismäßig armen Adeligen gab es auch solche, die durch ein Übermaß an Landbesitz und Reichtum vor ihren Standesgenossen emporragten, wie beispielsweise das Geschlecht der Widukinde im nördlichen Westfalen oder das der Liudolfinger im östlichen Sachsen⁸². Die Hauptmasse der landbebauenden Bevölkerung stellten — wenn man von der sicherlich nicht unbedeutenden Zahl der *liberi* in älterer Zeit einmal absieht — die *liti* oder *lati*, die wahrscheinlich der kriegerischen Unterwerfung alteingesessener Volksgruppen ihren Ursprung verdankten. Sie saßen als abgaben- und dienstpflichtige Hörige auf ihren Bauernstellen im nahen Umkreis der Wirtschaftshöfe zahlreicher kleiner Herrengeschlechter⁸³.

Die Eroberung des Sachsenlandes durch Karl den Großen brachte eine Reihe schwerwiegender Veränderungen sowohl in der Stammesverfassung als auch in den Grundbesitz- und Herrschaftsverhältnissen mit sich⁸⁴. Der vom König konfiszierte Grundbesitz wurde teils den von ihm zu Grafen bestellten fränkischen und sächsischen Großen als Amtsgut verliehen⁸⁵, teils den neugegründeten Bistümern, Klöstern und Stiftern als Dotation zugewiesen⁸⁶. Auf diese Weise gingen offenbar viele kleinere und größere Edelingsgrundherrschaften unter, deren Höfe später als Bestandteile der Grundherrschaften der Kirchen und mächtiger

81 Vgl. Lintzel, Stände, wie Anm. 76, S. 355 f.

82 Zum sächsischen Stammesadel jetzt grundlegend: R. Wenskus, Sächsischer Stammesadel und fränkischer Reichsadel (Abh. d. Akad. Wiss. in Göttingen, Phil.-Hist. Klasse 3, Nr. 93) 1976. — Zur Familie des Widukind: K. Schmid, Die Nachfahren Widukinds. In: DA 20, 1964, S. 1 ff. — Zu den Liudolfingern: E. Hlawitschka, Zur Herkunft der Liudolfinger und zu einigen Corveyer Geschichtsquellen. In: RheinVjbl 38, 1974, S. 92 ff.

83 Vgl. Lintzel, Stände, wie Anm. 76, S. 351 f.

84 Vgl. den reichhaltigen Aufsatzband mit Literaturverzeichnis: W. Lammers (Hg.), Die Eingliederung der Sachsen in das Frankenreich (Wege der Forschung 185) 1970. — M. Lintzel, Die Unterwerfung Sachsens durch Karl den Großen und der sächsische Adel. In: Ders., Ausgewählte Schriften 1, 1961, S. 95 ff. — Schotte, wie Anm. 2, S. 7 f.

85 Vgl. S. Krüger, Studien zur sächsischen Grafschaftsverfassung im 9. Jh. (Studien u. Vorarbeiten zum Hist. Atlas Niedersachsens 19) 1950, S. 37 ff. — L. Fiesel, Franken im Ausbau sächsischen Landes. In: NdSächsJbLdG 44, 1972, S. 74 ff.

86 Allgemein zur Gründung und Frühgeschichte der sächsischen Bistümer, Klöster und Stifte im 9. Jh.: Patze, Mission, wie Anm. 80, S. 674 ff. — Zum Ausstattungsgut der Paderborner Bischofskirche jetzt Balzer, Paderborner Feldmark, wie Anm. 22, S. 689 ff.

Hochadelsgeschlechter anzutreffen sind. Die neuentstandenen geistlichen Grundherrschaften erfuhren ferner durch viele Schenkungen und Traditionen einzelner Höfe und Güterkomplexe von seiten der christianisierten sächsischen Adeligen und der zu großem Reichtum gelangten eingewanderten Franken eine ständige Vermehrung ihres Grundbesitzes. Parallel zur Ausbreitung der Großgrundherrschaft verlief eine Verschlechterung der Existenzbedingungen der freien Bauern, die immer häufiger in die Abhängigkeit der weltlichen und geistlichen Grundherren gerieten. Die unteren Bevölkerungsschichten, die Liten und kleinen Freien, waren die eigentlichen Verlierer der fränkischen Okkupation, und so wundert es nicht, wenn der Stellingaaufstand hauptsächlich von ihnen getragen wurde: Als die Stellinga sich 842 erhoben, vertrieben sie viele ihrer Herren und wollten zur altsächsischen Ordnung zurückkehren⁸⁷.

Über die wichtige Frage, in welchem Entwicklungsgrad sich das Sachsen des 8. und 9. Jahrhunderts in sozialökonomischer Hinsicht gegenüber den fränkischen Reichsteilen befand, ist in der ostdeutschen Geschichtsforschung eine längere Kontroverse geführt worden: Wie sind die Verhältnisse in Sachsen in den allgemeinen Entstehungsprozeß der mittelalterlichen Feudalgesellschaft einzuordnen, und welcher Stellenwert in der Entwicklung der Grundherrschaft kommt den spätrömischen und fränkischen Einflüssen zu? Gegenüber H.-J. Bartmuß⁸⁸, der den Entwicklungsstand der sozialökonomischen Verhältnisse im Sachsen des 9. Jahrhunderts als relativ fortgeschritten ansah und hier gewisse feudale Organisationsformen schon seit dem 8. Jahrhundert zu erkennen glaubte, die durch die Eingliederung in das Karolingerreich nur weiter gefördert wurden, betonte E. Müller-Mertens⁸⁹ die Rückständigkeit des sächsischen Stammesgebiets. Im 8. und 9. Jahrhundert hätten patriarchalische Sklaverei, Leib- und Tributherrschaft noch eine wesentliche, ja für das Adelsgut sogar die entscheidende Rolle gespielt. Aus den sächsischen Schenkungsurkunden und Güterverzeichnissen seien Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnisse zu erschließen, die noch keinen eigentlichen grundherrlich-feudalen Charakter hätten. Für die Entwicklung der Grundherrschaft und des Feudalismus sei die feudale Wirkung des fränkischen Königtum und der Kirche und die Fortführung spätantiker Elemente von weg-

87 Vgl. Epperlein, wie Anm. 80, S. 197. — Zum Stellinga-Aufstand: H. J. Schulze, Der Aufstand der Stellinga in Sachsen und sein Einfluß auf den Vertrag von Verdun, Diss. phil. Berlin 1955. — Schmid, wie Anm. 80, S. 38 f. — E. Müller-Mertens, Der Stellingaaufstand. Seine Träger und die Frage der politischen Macht. In: ZGWiss 20, 1972, S. 818 ff.

88 H.-J. Bartmuß, Die Genesis der Feudalherrschaft in Deutschland. In: ZGWiss 13, 1965, S. 1001 ff. — L. Stern/H.-J. Bartmuß, Deutschland in der Feudalepoche von der Wende des 5./6. Jh. bis zur Mitte des 11. Jh. (Lehrbuch der dt. Geschichte 2/1) 1963, S. 13 ff., 121 ff.

89 E. Müller-Mertens, Die Genesis der Feudalgesellschaft im Lichte schriftlicher Quellen. In: ZGWiss 12, 1964, S. 1384 ff. — Ders., Zur Feudalentwicklung im Okzident und zur Definition des Feudalverhältnisses. In: ZGWiss 14, 1966, S. 52 ff. — Müller-Mertens wertet die Ergebnisse der Arbeit von H. Lehmann (Untersuchungen zur Sozialstruktur im Gebiet des bayerischen Landkreises Ebersberg während des 8. und 9. Jh., Phil. Diss. Masch. Berlin 1965) für seine Argumentation aus.

weisender Bedeutung gewesen. Gegenteiler Ansicht war J. Herrmann, der den spätrömischen Kräften eine strukturbestimmende Rolle absprach und den fränkischen Einflüssen lediglich eine Wandlung der Formen bereits bestehender frühfeudaler Verhältnisse in Sachsen zubilligen wollte⁹⁰. Andere Autoren betonten dagegen die Besonderheit der sächsischen Sozialstruktur⁹¹ oder wiesen darauf hin, daß die feudale Herrschaftsstellung des sächsischen Adels vor der fränkischen Eroberung noch keineswegs gesichert gewesen sei und erst durch die Eingliederung in das Karolingerreich eindeutig konsolidiert wurde⁹². Zu den komplexen Darlegungen und Thesen von E. Müller-Mertens soll hinsichtlich der Grundherrschaftsproblematik an dieser Stelle nur angemerkt werden, daß er allzu sehr vom Idealbild der „klassischen“ Grundherrschaft in Gestalt des Villikationssystems ausgeht, das in der Tat erst im 9. Jahrhundert zur vollen Entfaltung kommt. Er übersieht aber, daß dieser Grundherrschaftstyp auch in den fränkischen Kernlanden nur eine von vielen Entwicklungsformen der Grundherrschaft blieb. Unter diesem Aspekt läßt sich für das Sachsen des 8. Jahrhunderts möglicherweise das Nichtvorhandensein des Villikationssystems, aber nicht das Fehlen von Grundherrschaftsverhältnissen schlechthin behaupten.

Wenn wir nun nach dieser Problemskizze zur frühsächsischen Agrarverfassung zur Analyse von Grundherrschaftsformen im Herzogtum Sachsen während des 9. bis 12. Jahrhunderts übergehen, so bietet sich die großräumige Grundherrschaft des Klosters Corvey, des bedeutendsten Klosters von ganz Sachsen überhaupt, als ein geeignetes Untersuchungsfeld an⁹³. Als Quellen stehen uns neben den Traditionsnotizen und Urkunden vor allem die oben bereits erläuterte Corveyer Heberolle, ferner das sog. Register des Abtes Erkenbert aus der Zeit um 1120 und schließlich das Propstei- und Abtsregister aus dem ausgehenden 12. Jahrhundert zur Verfügung⁹⁴. Erst in der Zusammenschau dieser verschiedenartigen Quellen-

90 J. Herrmann, Frühe klassengesellschaftliche Differenzierungen in Deutschland. In: ZGWiss 14, 1966, S. 398 ff. — Ders., Sozialökonomische Grundlagen und gesellschaftliche Triebkräfte für die Herausbildung des deutschen Feudalstaates. In: ZGWiss 19, 1971, S. 752 ff.

91 So Epperlein, wie Anm. 80, S. 189 ff.

92 So W. Bleiber, Politische Macht und sozialökonomische Grundlagen bei der Ausbildung feudaler Verhältnisse in West- und Mitteleuropa. In: ZGWiss 21, 1973, S. 816 ff. — Vgl. außerdem Dies., Fränkisch-karolingische Klöster als Grundherren in Friesland. In: JbWirtschG 1965/111, S. 127 ff.

93 Einen zusammenfassenden Überblick über die Geschichte des Klosters Corvey gibt Stüwer, wie Anm. 32, mit den wichtigsten Literaturangaben. Die neueste Darstellung zur Corveyer Entwicklung im 11. und 12. Jh. bei H. H. Kaminsky, Studien zur Reichsabtei Corvey in der Salierzeit (Veröff. d. Hist. Komm. Westfalens 10, 4) 1972. — Zur Stellung Corveys in der Mitte des 12. Jh. unter Abt Wibald jetzt F.-J. Jakob, Wibald von Stablo und Corvey (1098—1158). Benediktinischer Abt in der frühen Stauferzeit (Veröff. d. Hist. Komm. Westfalens 10, 5) 1979.

94 Die Traditiones Corbeienses sind neu herausgegeben von K. A. Eckhardt, Studia Corbeiensia 1—2, 1970. — Die Corveyer Heberolle jetzt maßgeblich ediert bei Kaminsky, wie Anm. 93, S. 193—222, und ebenso das Registrum abbatis Erkenberti bei Kaminsky, S. 224—239. — Das Register des Abtes Widekind (1185—1205), Teildruck in: Osnabrücker UB I Nr. 379 S. 299 f., das Register des Propstes Konrad (1192—1201) und weitere Güterverzeichnisse: P. Wigand,

gruppen und durch Vergleiche mit ähnlichen Güteraufzeichnungen geistlicher Grundherrschaften gewinnen wir ein zutreffendes Bild von der räumlichen Ausdehnung, der Wirtschaftsstruktur und der Besitzorganisation der Corveyer Großgrundherrschaft⁹⁵.

Bereits im 9. Jahrhundert war Corvey durch die großzügige Förderung und Privilegierung der Karolinger und durch viele Schenkungen des sächsischen Adels zu einer erstaunlichen wirtschaftlichen und geistigen Blüte gelangt⁹⁶. Die Weserabtei stieg während dieser Zeit in Sachsen zu einer Bedeutung empor, die mit der Stellung Fuldas in Franken und der der Reichenau in Schwaben vergleichbar war. Der immense Besitz an Grund und Boden sowie an zahlreichen Eigenkirchen gab dem Kloster eine Macht, die mit der aller sächsischen Bistümer durchaus wetteifern konnte. Auch die ottonischen Herrscher unterstützten im 10. Jahrhundert durch Privilegien und Gunsterweisungen die Abtei, die aufgrund ihrer religiösen, wirtschaftlichen und politischen Ausstrahlung im Rahmen des ottonischen Reichskirchensystems eine bedeutende Rolle spielte⁹⁷. Erst der Streit um die Klosterreform in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts und besonders die jahrelangen Auseinandersetzungen während des Investiturstreits, an denen Corvey als Stützpunkt der gregorianischen Reformbestrebungen und als Hort der sächsischen Opposition gegen Heinrich IV. in vorderster Front beteiligt war, brachten die Abtei in ernste Schwierigkeiten⁹⁸.

In seiner räumlichen Verbreitung und geordnet nach den wichtigsten Besitzzentren bietet der Corveyer Grundbesitz um das Jahr 1100 etwa folgendes Bild⁹⁹: Um das Kloster selbst befindet sich die Zentrallandschaft der Corveyer Grundherrschaft mit etlichen Herrenhöfen und zahlreichen Bauernhöfen; im weiteren Bereich des umliegenden Weserberglandes lagert ein zweiter Gürtel von großen

Verzeichnisse Corveyscher Güter und Einkünfte. In: ArchGAltWestf 1, 4 (1826) S. 48 ff.; 2, 1 (1827) S. 1 ff.; 2, 2 (1827) S. 136 ff. — Ferner N. Kindlinger, Münstersche Beiträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westfalens 2, 1790, S. 104 ff. — Staatsarchiv Münster, Mscr. I 132, S. 388 f.; 134, S. 273 ff.

95 Die Corveyer Besitz- und Grundherrschaftsentwicklung behandeln: P. Wigand, Der Corveysche Güterbesitz aus den Quellen dargestellt, 1831. — R. Martiny, Der Grundbesitz des Klosters Corvey in der Diözese Osnabrück. In: MittVGOsnab 20, 1895, S. 264 ff. — F. Schily, Beiträge zur Geschichte des Corveyer Grundbesitzes. In: WestfZ 79, 2 (1921) S. 3 ff. — H. Osthoff, Beiträge zur Topographie älterer Heberollen und einiger Urkunden. In: MittVGOsnab 71, 1963, S. 1 ff. — A. Schöning, Der Grundbesitz des Klosters Corvey im ehemaligen Lande Lippe 1—3, 1958—60.

96 Vgl. Stüwer, wie Anm. 32, S. 5 ff. — Kaminsky, wie Anm. 93, S. 17 ff.

97 Vgl. Beumann, Weserraum, wie Anm. 33, S. 144 ff. — K. Hauck, Die fränkisch-deutsche Monarchie und der Weserraum. In: Kunst und Kultur im Weserraum 800—1600, 1966, S. 110 ff.

98 Dazu P. Leidinger, Westfalen im Investiturstreit. In: WestfZ 119, 1969, S. 267 ff. — Kaminsky, wie Anm. 93, S. 71 ff., 95 ff. — K.-U. Jäschke, Studien zu Quellen und Geschichte des Osnabrücker Zehntstreits unter Heinrich IV. In: ArchDipl 9/10, 1963/64, S. 112 ff.; 11/12, 1965/66, S. 280 ff.

99 Vgl. Kaminsky, wie Anm. 93, S. 152 ff. — W. Leesch, Das Corveyer Pfarrsystem. In: Kunst und Kultur im Weserraum 800—1600, 1966, S. 43 ff.

Herrenhöfen mit ihren Pertinenzen. Im sog. Nordland zwischen Ems und Hunte dehnt sich ein zweites Hauptbesitzzentrum des Klosters mit zahlreichen Herrenhöfen, Eigenkirchen und bedeutenden Zehntrechten aus, das im wesentlichen auf die grundherrliche Ausstattung der beiden, im 9. Jahrhundert vom König an Corvey tradierten Missionskirchen Meppen und Visbek zurückgeht¹⁰⁰. Lukrative Einnahmequellen aus dieser Gegend, umfangreiche Zehntrechte, waren den Corveyer Mönchen aber um 1080 größtenteils verlorengegangen. Östlich von Corvey war das Leinetal fast in seiner ganzen Ausdehnung mit Klosterbesitzungen und etlichen Herrenhöfen übersät. Noch weiter im Osten im Bereich der Propstei Gröningen¹⁰¹ in der Nähe von Halberstadt finden wir die Propsteigüter mit ihren Pertinenzen in den umliegenden Ortschaften. Ein dichtes Besitzzentrum erstreckt sich ferner im Süden im Bereich von Diemel und Twiste, wo die Kirche in Niedermarsberg der Mittelpunkt einer reichen Grundherrschaftsregion war¹⁰². Außenbesitzungen des Klosters befinden sich im Norden in der Lüneburger Heide um Bardowick, im Westen entlang des Hellwegs in Lakum, Mönninghausen und Buderich und schließlich Weingüter in Kessenich am Rhein und in Litzig an der Mosel. Die äußere Gestalt der Corveyer Grundherrschaft in ihrer breiten Ausdehnung und ihrer Verteilung auf Haupt- und Nebenzentren des Besitzes gleicht im großen und ganzen dem Bild, das wir von anderen kirchlichen Großgrundherrschaften jener Zeit kennen.

Analysieren wir nun den strukturellen Aufbau der Corveyer Grundherrschaft, so stellt uns die Corveyer Heberolle wichtige Aufschlüsse darüber für die Zeit um 1000 zur Verfügung¹⁰³. Die Heberolle, die den Corveyer Grundbesitz im übrigen nur unvollständig erfaßt, beschreibt 27 Villikationen des Klosters, von denen die meisten im Nordland zwischen Ems und Hunte liegen¹⁰⁴. Die Ausführlichkeit der Angaben bezieht sich vor allem auf die verliehenen Ländereien und die Höri- gen; über das Salland erfahren wir außer der wertvollen Größenangabe nur wenig. Das Verhältnis von Salland und Zinsland — einem Angelpunkt bei der Beurteilung von Grundherrschaftsformen — beträgt nun im Nordland etwa 1:4, so

100 Vgl. Die Benediktinerklöster in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Bremen, bearb. v. U. Faust (Germania Benedictina 6) 1979, S. 358 ff. (Meppen), S. 485 ff. (Visbek).

101 Vgl. Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands. Bd. 11: Provinz Sachsen Anhalt. Hg. v. B. Schwinek öper, 1975, S. 149 ff.

102 Vgl. U. Bockshammer, Ältere Territorialgeschichte der Grafschaft Waldeck (Schriften d. Hess. Amts f. geschichtl. Landeskunde 24) 1958, S. 45 ff.

103 Die Corveyer Heberolle ist im Münsteraner Codex Msc. VII 5209, S. 1—12 überliefert und stellt eine sorgfältige Kopie des Mönches Johannes von Falkenhagen aus dem J. 1479 dar. Vgl. Kaminsky, wie Anm. 93, S. 193 ff.

104 Bei Droegge, wie Anm. 10, S. 282 f., der sich hauptsächlich auf die überholte Arbeit von Schily, wie Anm. 95, stützt, sind die Angaben zu den Villikationen sehr verschoben, und auch die Ortsnamenauflösungen und -kartierungen sind veraltet. Berechtigte Korrekturen dazu bei Kaminsky, wie Anm. 93, S. 12 f.

daß also ein Fünftel der Ländereien durch Salzhöfe bebaut wird¹⁰⁵. Im Gesamtbereich der Corveyer Grundherrschaft ist gemäß den Angaben der Heberolle die Relation etwas anders, nämlich 1:5, so daß ein Sechstel oder 17 % des Bodens in Eigenbewirtschaftung stehen¹⁰⁶.

Die Flächenangabe zum Umfang der *terra salica* der Fronhöfe erfolgt in *mansi* und *huobe*, die jeweils eine Größe von 30 oder 60 *iugera* besitzen, oder in genauen *iugera*-Zahlen. Bewirtschaftet wird das Salland der Höfe von *villici*, die als Entgelt eine Landzuweisung oder ein Deputat an Naturalien aus den entsprechenden Villikationen erhalten. In der Heberolle werden vor allem bei den größeren Salzhöfen spezielle *villici* genannt. Die Größe der Höfe schwankt von 1 *mansi* bei den kleinsten — also gewöhnliche Bauernhöfe — bis zu 16 *mansi* bei den größten; die Durchschnittsgröße der Höfe beträgt etwas mehr als 4 *mansi*. Neben diesen Salzhöfen, auf denen offenbar vor allem Getreide angebaut wird, gibt es in vier Orten auch spezielle Viehhöfe, die von *amentarii* bewirtschaftet werden. Als Beispiel einer Corveyer Villikation soll kurz auf den Fronhof Hullersen bei Einbeck mit seinen Pertinenzen eingegangen werden¹⁰⁷. Der Fronhof selbst verfügt über ein Sallandareal von 12 *mansi vel hove*, die jeweils eine Fläche von 30 *iugera* besitzen, so daß der Hof als Ganzes 360 *iugera* groß ist. Die Fronhofswirtschaft wird von einem Meier geleitet, der mit einer einhufigen Bauernstelle als Dienstgut ausgestattet ist. Zum Fronhofsbereich gehören insgesamt 41 Bauernhufen, von denen sich 26 in Hullersen selbst, 13 im Nachbarort Kohnsen und je 1 Bauernstelle in den nahegelegenen Orten Bensen und Holtensen befinden. Die Villikation Hullersen bietet demnach das Bild eines räumlich relativ geschlossenen Fronhofsverbandes mit einer umfangreichen herrschaftlichen Eigenwirtschaft.

Auf die Angaben über das Salland folgt in der Heberolle bei den einzelnen Villikationen das genaue Verzeichnis der Abgaben, die die namentlich aufgeführten hörigen Bauern zu leisten hatten. Bei diesen Abgaben stehen in den meisten Villikationen eindeutig die Naturalzinsen in Form von Hafer, Roggen, Gerste, Schafen, Schweinen, Geflügel, Honig und Tuchen im Vordergrund. Die Abgabenstruktur läßt auch die unterschiedlichen Boden- und Produktionsbedingungen in den einzelnen Gebieten der weiträumigen Corveyer Grundherrschaft deutlich zum Vorschein kommen. In den Heidegebieten des Nordlandes deuten die Abgaben z. B. auf eine intensiv betriebene Schafzucht und Imkerei hin. In anderen Gebieten, wo genügend Wälder zur Eichel- und Bucheckernmast vorhanden waren, spielte die Schweinezucht eine wichtige Rolle.

105 Ungefähr 1050 *iugera* Salland stehen im Nordland ungefähr 4000 *iugera* Zinsland gegenüber, so daß insgesamt etwa ein Fünftel des Landes eigenbewirtschaftet wird. (Die Angabe von ein Viertel Eigenbauland bei Kaminsky, wie Anm. 93, S. 37 ist zu hoch angesetzt.)

106 Die Zahlenangaben zu allen 27 Villikationen der Heberolle wurden dieser Berechnung zugrunde gelegt. Bei Salzhöfen mit fehlenden Flächenangaben wurde eine Durchschnittsgröße berechnet.

107 Heberolle bei Kaminsky, wie Anm. 93, § V S. 199 f.

Frondienste der hörigen Bauern werden nur in der Villikation Mühlhausen ausdrücklich erwähnt: Die Bauern sind dort verpflichtet, im Frühjahr und Herbst je 1 iugerum Salland des Herrenhofes zu pflügen¹⁰⁸. Aus diesen fehlenden direkten Zeugnissen der Heberolle bei anderen Herrenhöfen auf ein Nichtvorhandensein von Frondiensten überhaupt zu schließen, ist aber keinesfalls zulässig. Sie sind vielmehr im Regelfall auch dort anzunehmen. Salzhöfe in der Größenordnung von 4—16 Hufen ließen sich zur damaligen Zeit — selbst wenn man einen großen Bestand an unfreien Knechten und Mägden auf den Höfen annimmt — nur mit Hilfe von Frondiensten der im Umkreis der Höfe ansässigen Hufenbauern bewirtschaften. Allein die Hufenbauern verfügten insgesamt über genügend Arbeitsgerät und Zugtiere, wie sie für die Bebauung des Sallandes notwendig waren. Aus der Beschreibung einiger Königshöfe im *Bevium Exempla*¹⁰⁹ ersehen wir nämlich deutlich, daß das Inventar der Salzhöfe in einem auffallenden Mißverhältnis zu den bebauten Ackerflächen steht; die Zahl der genannten Zugochsen deckt bei weitem nicht den innerbetrieblichen Bedarf an Zugtieren. Die Bauern stellten vielmehr einen wesentlichen Teil der benötigten Pflugochsen und überhaupt alle Ackergeräte wie Pflüge, Eggen und Walzen, die einer Anspannung bedurften.

Auch in anderen Urbaren und Zinsregistern des Hochmittelalters werden sowohl im sächsischen als auch im fränkischen Raum die grundherrlichen Frondienste der Hörigen auf den Fronhöfen selten in wünschenswerter Ausführlichkeit beschrieben¹¹⁰. Bei den Heberegistern stehen allgemein vornehmlich die Geld- und Naturalabgaben im Vordergrund des Interesses, und Angaben über das Salland und dessen Bebauung kommen selten vor. Zur Verdeutlichung des Stellenwerts der bäuerlichen Frondienste in der Corveyer Grundherrschaft können wir auch eine Corveyer Urkunde aus dem Jahre 1225 heranziehen. Obwohl diese Urkunde bereits in eine Zeit hineinreicht, in der das Villikationssystem in Umbildung begriffen ist, gibt sie doch eine anschauliche Schilderung der Grundelemente der alten Corveyer Villikationen und der Pflichten der abhängigen Hufenbauern¹¹¹. Zu den einzelnen Villikationen gehören demnach die Fronhöfe mit Wirtschaftsbetrieb auf den Salländereien und die „anhängenden“ Bauernstellen der Liten, deren Pflug- und Fuhrdienste gegenüber den Corveyer Villikationsverwaltern als Normalfall hingestellt werden.

108 Heberolle, ebenda, S. 198.

109 MGH Capit. 1, Nr. 128 S. 254 f. (Königshof Annappes bei Lille); vgl. Abel, Handbuch, wie Anm. 53, S. 101.

110 Vgl. Metz, Güterverzeichnisse, wie Anm. 26, S. 193 ff. — Dopsch, Wirtschaftsentwicklung, wie Anm. 63, S. 117 f.

111 Westf. UB 4, I Nr. 140 S. 95 f.: *hoc apud nos et circa scultetos nostros ac eorum villicationibus adherentes, scil. litones, qui howelinge vulgariter nuncupantur, debetur . . . observari, quod ipsi sculteti . . . nobis et ecclesie nostre ad solutionem consuete pensionis fideliter tenebuntur. Deinde pii idem litones nobis et dictis scultetis ex parte nostra occasione agrorum, quos colunt, ad honesta et consueta servicia obligati videntur . . . Ut dicti sculteti ad solutionem pensionis uberius sufficiant, a prefatis litionibus curruum et aratorum suorum servicia poterunt interdum requirere moderata.*

Anders als die Heberolle liefert das Güterregister, das unter Abt Erkenbert (1107—1128) erstellt wurde, gute Angaben über Erträge und Leistungen der vielen Corveyer Herrenhöfe an das Kloster¹¹². Zwischen den Fronhöfen (*curtes, curiae, dominicalia*) der Villikationen und der Klosterzentrale besteht eine komplizierte Form der Zusammenarbeit in Gestalt des Servitialsystems¹¹³. Bezogen auf den Ablauf des Kirchenjahres und ausgerichtet auf einen detailliert berechneten Versorgungsplan, mußten die Herrenhöfe der weiträumigen Corveyer Großgrundherrschaft an festgesetzten Tagen beachtliche Naturallieferungen zur Verfügung stellen. In einem Servitium war der Tagesbedarf des Abtes (*mensa abbatis*) oder des Konventes (*mensa fratrum*) beschrieben. Das Registrum Erkenberti macht z. B. zur inhaltlichen Zusammensetzung eines Tagesservitiums des Abtes folgende Angaben¹¹⁴: 6 Schweine, 2 Ferkel, 2 Gänse, 10 Hühner, 15 Stück Käse, 100 Eier, Fische im Wert von 1 Schilling, 5 Malter Weizen, 3 Malter Roggen, weitere 15 Stück Käse, 30 Maß Bier, 1 Eimer Honig zum Met, 30 Becher und 100 Schüsseln. Neben der Trennung des Klosterbesitzes und seiner Erträge in ein Abts- und Konventsgut trat eine zunehmende Differenzierung der Klosterzentrale in vielerlei Ämter in Erscheinung, so daß für fast jedes Klosteramt selbständige Einkünfterezepaturen entstanden. Einen Löwenanteil der Ausgaben hatte das Tafelgut des Abtes zu tragen: Neben den persönlichen Bedürfnissen des Abtes hatte es auch für seine Bediensteten, seine Ministerialen und Vasallen, seine Gäste und insbesondere für die schweren Anforderungen des Servitium regis aufzukommen¹¹⁵.

In den einzelnen Villikationen haben sich in dem organisatorischen Zusammenhang zwischen Fronhof und Zinshufen und in dem Spannungsgefüge von Grundherr, Fronhofsverwalter und dienstpflchtigen Bauern keine wesentlichen Veränderungen ergeben. Von Frondiensten der hörigen Bauern auf den Höfen ist zwar an mehreren Stellen des Registers ausdrücklich die Rede, es werden jedoch keine detaillierten Angaben zur zeitlichen und inhaltlichen Beanspruchung überliefert. Aus der Höhe der von den Höfen geforderten Mengen an Getreide, Vieh und sonstigen Agrarprodukten dürfen wir aber indirekt auf eine wenig gemilderte Frondienstverpflichtung der Liten um 1120 schließen. Bei den bäuerlichen Abgaben sind die Naturalien in Gestalt von pflanzlichen und tierischen Produkten und die Lieferung von handwerklichen Erzeugnissen weiterhin vorherrschend,

112 Die neueste Edition des „Registrum Erkenberti Corbeiensis abbatis“ wurde von Kaminsky, wie Anm. 93, S. 224 ff., vorgelegt.

113 Vgl. Kaminsky, wie Anm. 93, S. 147 f. Zu den Servitienordnungen in geistlichen Grundherrschaften Sachsens und zum Servitium der sächsischen Königshöfe vgl. auch W. Metz, Staufische Güterverzeichnisse, 1964, S. 12 ff. und neuerdings Ders., Servitium, wie Anm. 46, S. 21 ff. — Brühl, Fodrum, wie Anm. 39, S. 116 ff.

114 Registrum Erkenberti § 19, bei Kaminsky, wie Anm. 93, S. 228.

115 Zum Servitium regis der Reichsabteien: B. Heusinger, Das Servitium regis in der deutschen Kaiserzeit. In: AUF 8, 1923, S. 26 ff. — Metz, Servitium, wie Anm. 46, S. 74 ff. — H. P. Wehlt, Reichsabtei und König, dargestellt am Beispiel der Abtei Lorsch mit Ausblicken auf Hersfeld, Stablo und Fulda (VeröffMPIGesch 28) 1970.

doch besitzen die Geldzinse bereits eine größere Bedeutung als in der Heberolle.

Insgesamt sind unter Abt Erkenbert 57 Herrenhöfe quellenmäßig bezeugt. Dazu kommen noch 9 Höfe, die nur mittelbar — durch Zeugnisse vor und nach diesem Abt — nachweisbar sind¹¹⁶. Die wirkliche Zahl der Corveyer Herrenhöfe dürfte um 1120 zwischen 80 und 100 liegen, und der Gesamtbesitz des Klosters an Grund und Boden umfaßt zur damaligen Zeit mindestens 3000 Hufen. Die aus den Angaben der Heberolle erschlossene bedeutende Rolle der Fronhofswirtschaft an den Hauptzentren der Corveyer Grundherrschaft — nicht nur in einem *breiten Streifen entlang der Flußläufe von Diemel und Weser*, wie G. Droge behauptet¹¹⁷ — werden durch das Registrum Erkenberti voll bestätigt: Solch hohe Servitialeforderungen der Klosterzentrale an Naturallieferungen, wie sie dort beschrieben werden, waren nur in einer vollentwickelten Betriebsgrundherrschaft zu erfüllen. Daß nicht unbedeutende Teile der Corveyer Grundherrschaft, und zwar vor allem Streugüter und entlegene Besitzungen, auch auf der Basis eines überwiegenden Rentensystems genutzt wurden, versteht sich von selbst und soll hier nicht näher ausgeführt werden.

Die behauptete Besonderheit der sächsischen Grundherrschaft als Typus einer vorherrschenden Rentengrundherrschaft wird häufig mit dem Hinweis auf die Besitzungen der Reichsabtei Werden a. d. Ruhr¹¹⁸ in Westfalen und Friesland, die tatsächlich zum größten Teil hebeamtlich und ohne umfangreiche herrschaftliche Eigenwirtschaft organisiert waren, begründet. Von denselben Personen wird aber oft bewußt oder aus Unkenntnis verschwiegen, daß im Werdener Besitzzentrum um Helmstedt — hier entstand mitten im ostsächsischen Gebiet ein reichdotiertes Kloster, das mit der Mutterabtei in Personalunion verbunden blieb¹¹⁹ — das Villikationssystem deutlich ausgeprägt ist. Schon R. Köttschke hat 1901 in seinen Studien zur Werdener Großgrundherrschaft festgestellt, daß die *Fronhofsverfassung mit Fronhofswirtschaft, d. h. größere Gutsbetriebe, die mit Hilfe von abhängigen Bauern unterhalten werden*, namentlich bei dem *ehemaligen Krongut Friemersheim am Niederrhein auf fränkischem Boden und in Ostsachsen bei den Höfen um Helmstedt* vertreten sei¹²⁰. In beiden Gegenden bestehe eine dorfmäßige Siedlungsstruktur und eine dichte, fast geschlossene Lage

¹¹⁶ Namentliche Aufzählung dieser Höfe bei Kaminsky, wie Anm. 93, S. 155 f.

¹¹⁷ Droge, wie Anm. 10, S. 288.

¹¹⁸ Eine umfassende Beschreibung der Reichsabtei Werden von den Anfängen des Klosters bis zur Säkularisation, mit reichen Literatur- und Quellenhinweisen, jetzt durch W. Stüwer, *Die Reichsabtei Werden an der Ruhr* (Germania Sacra NF 12) 1980. — Zur Struktur und Entwicklung der Grundherrschaft Werden immer noch grundlegend: R. Köttschke, *Studien zur Verwaltungsgeschichte der Großgrundherrschaft Werden an der Ruhr*, 1901.

¹¹⁹ Zum St. Ludgerikloster in Helmstedt neuerdings der Artikel von C. Römer, in: *Germania Benedictina* 6, wie Anm. 100, S. 163—199, mit umfangreichen Literatur- und Quellenangaben. Zur Geschichte von Helmstedt im Früh- und Hochmittelalter vgl. auch M. Erbe, *Studien zur Entwicklung des Niederkirchenwesens in Ostsachsen vom 8. bis zum 12. Jh.* (VeröffMPGesch 26) 1969, S. 58 ff.

¹²⁰ Köttschke, *Studien*, wie Anm. 118, S. 7.

der bäuerlichen Leihgüter um den Fronhof. Eine Hebeamtverfassung ohne derartigen größeren Wirtschaftsbetrieb, wobei die Fronhöfe im wesentlichen nur als Hebestellen für die bäuerlichen Abgaben fungierten, finde sich bei den Gütern des Klosters Werden in Westfalen und Friesland, die sich aus vielen Einzelschenkungen rekrutierten. In beiden Gebieten bestehe eine Streulage der zu Werden gehörigen Bauerngüter, die in Westfalen durch die Einzelhofsiedlung noch zusätzlich verstärkt werde.

Das von R. Köttschke im Zusammenhang mit den übrigen Werdener Urbaren edierte Heberegister des Klosters St. Ludger zu Helmstedt von 1150—1160¹²¹ verzeichnet erstmals den Gesamtbesitz des Klosters, der insgesamt etwa 1020 Hufen zählt und somit eine bedeutende Grundherrschaft darstellt. In der Helmstedter Grundherrschaft hat sich nun in der Mitte des 12. Jahrhunderts die Fronhofsverfassung voll entfaltet, und kaum an einer anderen Stelle der Werdener Urbaraufzeichnungen läßt sich — wenn man von dem zusammenhängenden Güterkomplex Friemersheim im fränkischen Niederrheingebiet einmal absieht — ein so klares Bild der Güterverwaltung nach Villikationen gewinnen. An der Spitze der Lokalverwaltung stand der Schultheiß von Helmstedt, dem wiederum die beiden *villici* zu Seedorf und Wurmstedt untergeben waren. Zur *villicatio* Seedorf gehörten drei und zur *villicatio* Wurmstedt zwei Fronhöfe mit ihren Pertinenzen¹²². Die Fronhöfe selbst hatten Salländereien von durchschnittlich 3—4 Hufen inne. Ihre unmittelbare Bebauung war jeweils einem *subvillicus* anvertraut, der zu seinem Lebensunterhalt ein Dienstgut in der Größe von einer Hufe empfing; vom Salland hatte er den vollen Ertrag zu liefern, ansonsten vor allem Naturalien wie Schweine, Hühner und Eier abzugeben.

Die zu den Fronhöfen gehörenden Hufen (*mansi*) waren nicht nur abgabepflichtig, sondern hatten auch ausführlich beschriebene Frondienste auf den Herrenhöfen und ihren Nutzländereien zu leisten¹²³, so daß also eine entwickelte Fronhofswirtschaft zu konstatieren ist. Beim Propsteigut verlangte man einen Tag Frondienst in jeder Woche, mit Ausnahme von Spitzenzeiten landwirtschaftlicher Arbeitsbelastung, und zog die fronpflichtigen Bauern dabei zu Arbeiten wie Holzschneiden, Steinebrechen und anderen Aufgaben heran. Ferner waren die allgemein üblichen Fronarbeiten auf den Feldern zu leisten, wie das Pflügen von je einem Morgen Acker im Herbst und Frühjahr, die Hilfe an zwei Erntetagen und Holzführen aus den Klosterwäldern. Bei den Fronarbeiten erhielten die

¹²¹ Die Urbare von Werden sind von R. Köttschke in langer Arbeit ediert worden: Die Urbare der Abtei Werden a. d. Ruhr, A. B. Einl. und Reg., 1.2 (Rhein. Urbare 2—4,2 = PublGesRheinG-Kde 20,2—20,4,2) 1906—1958. „Das Heberegister des Klosters St. Ludger von Helmstedt, aus der Zeit Abt Wilhelms um 1150“, in: A. Die Urbare vom 9.—13. Jh. Hg. v. R. Köttschke, 1906, S. 167—185. — Im Gegensatz zur Zeitangabe von Köttschke wird in der neueren Literatur die Angabe „um 1160“ bevorzugt.

¹²² Heberegister, ebd., S. 180 ff. Vgl. Köttschke, ebd., Bd. 4,2, Einleitung, S. 382 ff.

¹²³ Heberegister, wie Anm. 121, S. 173 ff. § 6: *De servitio, quod tota familia debet ex debito tam abati quam fratribus.*

Bauern als Gegenleistung u. a. Brot, und als Strafe für versäumte Dienste drohten ihnen Geldbußen und Stockschläge. Die Hufenbauern waren auch zu ausgedehnten Fuhrfronen, zum Getreideverkauf nach Bardowick und an die Weser, verpflichtet, wie dies zur damaligen Zeit in vielen Grundherrschaften gefordert wurde. An Abgaben hatten die Hörigen sowohl Natural- als auch Geldzinse zu leisten, wobei sich die Naturalien in erster Linie aus Getreide (Roggen, Hafer), Schweinen, Schafen und Geflügel zusammensetzten.

In räumlicher Hinsicht erstreckte sich der Helmstedter Klosterbesitz¹²⁴ in der Mitte des 12. Jahrhunderts vom Großen Bruch des Hochstifts Halberstadt im Süden bis zum Drömling an der Aller im Norden. Zum Abtgut gehörten außer den oben bereits erwähnten Villikationen zu Seedorf und Wurmstedt auch der abseits gelegene Fronhofsverband Drütte. Die drei Herrenhöfe in Holzhausen bei Detmold, in Jeinsen bei Hildesheim und in Drütte bei Wolfenbüttel dienten offensichtlich häufig als Raststationen der Äbte auf ihrem langen Reiseweg von Werden nach Helmstedt. Als Konventsgut verzeichnet das Heberregister den Fronhofsverband Ingersleben im Allertal sowie östlich von Schöningen die Villikationen Karlsdorf, Sommersdorf und Wulfersdorf. Neben den Hufen und Besitzkomplexen, die fest in das übergreifende System der Villikationsverbände eingeordnet waren, gab es auch Güter und Ländereien, die loser angegliedert waren und rentenwirtschaftlich genutzt wurden. Es handelte sich hierbei insbesondere um Einzelleistungen und Güter in abgelegener Streulage. Die Sondervermögen einzelner Klösterämter wie das Gut der Küsterei, des Hospitals, des Siechenhauses sowie die Besitzausstattung von Kirchen und Kapellen waren ebenfalls nicht Fronhöfen zugeordnet, sondern unterstanden als Zinsgut unmittelbar der Ämterverwaltung des Klosters¹²⁵. Ein erheblicher Teil des Abt guts war ferner als *beneficia* an die Helmstedter Dienstmannschaft ausgegeben¹²⁶.

Als dritte sächsische Grundherrschaft sollen die Grundzüge von Besitzorganisation und Güterverwaltung des bekannten Domstifts St. Simon und Juda in Goslar aufgezeigt werden¹²⁷. Im Unterschied zu Corvey und Helmstedt geht die Grundherrschaft des Goslarer Domstifts in ihren Anfängen erst auf die Mitte des 11. Jahrhunderts zurück. Nach der Verlegung der Königspfalz von Werla nach Goslar und dem Aufblühen der Marktsiedlung Goslar in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts kam es unter König Heinrich III. (1039—1056), der Goslar zu sei-

124 Vgl. Römer, wie Anm. 119, S. 177 f. Eine Grundbesitzkarte findet sich bei E. Mutke, Helmstedt im Mittelalter. Verfassung, Wirtschaft und Topographie (QForschBraunschG 4) 1913.

125 Heberregister, wie Anm. 121, S. 175 ff. § 7, 8.

126 Ebd., S. 177 ff. § 9.

127 Das Goslarer Domstift St. Simon und Juda ist bislang recht unzureichend erforscht worden. Vgl. R. Meier, Die Domkapitel zu Goslar und Halberstadt in ihrer persönlichen Zusammensetzung im Mittelalter (VeröffMPIGesch 5) 1967, mit ausführlichen Quellen- und Literaturangaben. Von der älteren Literatur ist zu erwähnen: N. Nöldecke, Verfassungsgeschichte des kaiserlichen Exemstiftes SS. Simonis et Judae zu Goslar, 1904. — U. Hölscher, Der Gottesdienst im Dom zu Goslar. In: ZHarzV 38, 1905, S. 1 ff. — K. Fröhlich, Das Goslarer Domstift in der zweiten Hälfte des 13. Jh. In: ZRG KA 10, 1920, S. 84 ff.

nem bevorzugten Pfalzort wählte, auch zur Gründung des Domstifts St. Simon und Juda. Den Grundstock seines Güterbesitzes hat das Domstift ebenfalls seinem kaiserlichen Stifter und dessen Sohn, Heinrich IV., zu verdanken¹²⁸. Zahlreiche Besitzkomplexe der Frühausstattung befanden sich in größerer Entfernung, insbesondere rechts der Oker in östlicher Richtung, während der grundherrliche Besitz im Umkreis von Goslar anfangs sehr bescheiden war und in erster Linie aus Wald und Rodungsland bestand. Erst im Laufe des 11. und 12. Jahrhunderts vermehrten sich die Stiftsbesitzungen in Goslar und seinem näheren Umkreis beträchtlich¹²⁹.

Das älteste Güterverzeichnis des Domstifts von 1181¹³⁰ gewährt uns einen hervorragenden Überblick über die räumliche Verteilung der Domstiftsbesitzungen im ausgehenden 12. Jahrhundert. Umfangreicher Besitz ist zunächst in Goslar selbst zu verzeichnen, dann in der näheren Umgebung der Stadt die Villikationen in Jerstedt und Harlingerode mit ihren Pertinenzen. Nach Norden hin befanden sich eine Reihe von Einzelgütern und Güterkonzentrationen im Bereich von Oker und Innerste, nach Nordosten der Besitzkomplex in und um Semmenstedt und östlich davon Güter am Huywald. Zwischen Bode und Saale erstreckten sich Goslarer Besitzungen im Umkreis der Haupthöfe Egelu und Adersleben, und weiter südlich und östlich davon die Güter der Villikationen Reinstedt und Giersleben. Andere Besitzkonzentrationen erkennen wir in Bielen bei Nordhausen und in Aldendorf bei Einbeck, und am weitesten entfernt einige Güter in Westfalen und am Rhein. Der Schwerpunkt des Güterbestandes des Goslarer Domstifts lag aber zweifellos im Osten im Gebiet von Bode, Selke und Saale.

Das Domstiftsurbar von 1181 läßt auch die Grundzüge von Wirtschaftsverwaltung und Güterorganisation deutlich zum Ausdruck kommen, indem es detailliert die Leistungen der Villikationen, Höfe und Einzelgüter sowie die Bezüge der Stiftsherren und Offizialen verzeichnet. Gemäß den Angaben des Urbars verfügt das Domstift insgesamt über 11 *villicaciones* (zu Egelu, Lebenstedt, Giersleben, Reinstedt, Harlingerode, Jerstedt, Aldendorf, Semmenstedt, Hengstdorf, Adersleben und Bielen), so daß die Hauptmasse der Domstiftsbesitzungen im System dieser Villikationen, in deren Zentren 13 Herrenhöfe (*dominicalia*) mit ihren dazugehörigen Bauernhufen (*mansi*) stehen, organisiert ist. Die Herrenhöfe, die im Durchschnitt eine Größe von etwa 6 Hufen besitzen, sind zu umfangreichen Naturallieferungen an das Domstift in Gestalt von Getreide, Gemüse, Vieh, Geflü-

128 Zur Gründung und Frühausstattung des Domstifts: S. Wilke, Das Goslarer Reichsgebiet und seine Beziehungen zu den territorialen Nachbargewalten (VeröffMPIGesch 32), 1971, S. 20 f. — Zum Verhältnis des Goslarer Domstifts zur königlichen Hofkapelle: J. Fleckenstein, Die Hofkapelle der deutschen Könige, 2. Teil: Die Hofkapelle im Rahmen der ottonisch-salischen Reichskirche (Schriften der MGH 16,2) 1966, S. 282 ff.

129 Eine eingehende Untersuchung der Grundherrschaft des Goslarer Domstifts ist bisher noch nicht vorhanden. Einen knappen Überblick zur Besitzentwicklung vom 11.—13. Jh. gibt G. Bode in der Einleitung, S. 63 ff. des Goslarer UB 1.

130 Das Güterverzeichnis von 1181 ist gedruckt in: UB der Stadt Goslar 1, 1893, Nr. 301 S. 320—338, hier in die Zeit von 1174—1195 eingeordnet.

gel und vielen anderen Produkten verpflichtet. Ein wohlgedachtes System von Leistungen (*servitia*) der einzelnen Höfe an bestimmten Tagen im Jahresablauf regelte das Zusammenspiel der Höfe zur Versorgung der Stiftszentrale¹³¹: Ein ähnlich aufgebautes Servitialsystem, wie wir es oben bereits in der Grundherrschaft Corvey kennengelernt haben. Die Herrenhöfe selbst stehen unter der Leitung von Meiern und werden mit Hilfe von Dienstboten, Tagelöhnern und frondienstpflichtigen Hufenbauern bebaut. Außer zur Abgabe der üblichen Natural- und Geldzinsen sind die Hörigen zur Ableistung von zeitaufwendigen Fronarbeiten auf den Haupthöfen — sie werden an mehreren Stellen des Urbars ausführlich beschrieben — verpflichtet, wie Pflügen, Mähen, Einfahren der Ernte, Holz- und Düngereinfahren, Kornfahren nach Goslar etc.

Berechnet man das Verhältnis von Salland und Zinsland innerhalb der elf erwähnten Villikationen, so ergibt sich eine Relation von 1:7, so daß also etwa 12 % des Landes eigenbewirtschaftet werden. Der Kernbereich der Goslarer Grundherrschaft wird demnach von einer Fronhofswirtschaft mit beachtlichem Eigenbau auf den zentralgelegenen Herrenhöfen geprägt. Mit Blick auf den gesamten Grund und Boden des Stifts, der ungefähr 1000 Hufen umfaßt, ist die Quote des Eigenbaulandes aber geringer, und das Verhältnis von Salland und Zinsland beträgt etwa 1:12. Beträchtliche Teile des Stiftsbesitzes, insbesondere Einzelgüter in Streulage und entlegene Besitzungen, werden nämlich rentenwirtschaftlich genutzt. Auch die Sondervermögen der zahlreichen Stiftsämler¹³² und die Güterschenkungen zu besonderen Zwecken stehen außerhalb des Villikationssystems und sind keinen Fronhofsverbänden zugeordnet.

Im Unterschied zu den bisher untersuchten sächsischen Grundherrschaften scheint sich die grundherrliche Organisationsform der westfälischen Frauenklöster Freckenhorst¹³³ und Herford¹³⁴ im 12./13. Jahrhundert nach Aussage der älteren Forschung weitgehend dem Typ einer Rentengrundherrschaft anzunähern. Auch G. Droëge zieht in seinen Darlegungen zur sächsischen Agrarverfassung die Agrarverhältnisse des Stifts Freckenhorst ausdrücklich als Zeugnis für seine Behauptung heran, das Fronhofssystem sei in Westfalen wenig bekannt gewesen¹³⁵. In der Freckenhorster Heberolle aus der Zeit um 1100¹³⁶ werden nun tatsächlich keine näheren Angaben zur Eigenwirtschaft des Klosters gemacht,

¹³¹ Güterverzeichnis, ebd., S. 330 ff.

¹³² Güterverzeichnis, ebd., S. 332 ff.

¹³³ Eine hervorragende Bearbeitung des Stifts Freckenhorst von seiner Gründung im 9. Jh. bis zur Säkularisation um 1800 jetzt durch W. Kohl, Das (freiweltliche) Damenstift Freckenhorst (Germania Sacra NF 10) 1975, mit reichhaltigen Quellen- und Literaturangaben. Zur Besitzentwicklung des Klosters, ebenda, S. 113 ff. — Die Heberregister und Güterverzeichnisse des Stifts Freckenhorst sind größtenteils ediert durch Friedländer, wie Anm. 38.

¹³⁴ F. Darpe, Einkünfte- und Lehnregister der Fürstabtei Herford sowie Heberollen des Stifts auf dem Berge bei Herford (Codex Traditionum Westfalicarum 4) 1892 (Neudr. 1960).

¹³⁵ Droëge, wie Anm. 10, S. 286.

¹³⁶ Zur Datierung jetzt Kohl, wie Anm. 133, S. 213 f.

sondern allein die Leistungen abgabepflichtiger Bauern wiedergegeben. Es ist aber zu bedenken, daß die Freckenhorster Heberolle ihrem Quellentypus nach den einfachen Heberollen zuzuordnen ist, die nur Einkünfte und Abgaben genau verzeichnen, den Landbesitz aber und insbesondere das Salland nicht näher beschreiben¹³⁷. Nun sprechen jedoch einige Anzeichen dafür, daß auch in der Freckenhorster Grundherrschaft in der Zeit vor dem 12./13. Jahrhundert das Villikationssystem und die Fronhofswirtschaft stärker ausgeprägt waren als vielfach angenommen wurde. Die Freckenhorster Güterbeschreibung aus der Zeit um 1300, das sog. Goldene Buch¹³⁸, teilt den Gesamtbesitz in sechs Ämter (*officia*) ein, die ihren Mittelpunkt in sechs Haupthöfen (*curiae*) besitzen. Daneben werden weitere sechs *curiae* genannt, die vielleicht ebenfalls als Haupthöfe ehemaliger Villikationen gedient haben. Diese Haupthöfe sind in älterer Zeit wahrscheinlich von *villici* des Stifts als grundherrliche Eigenbauhöfe und mit Unterstützung von frondienstleistenden Bauern bewirtschaftet worden. Da die vergleichsweise bescheidene Grundherrschaft Freckenhorst insgesamt nur über etwa 270 Bauernhufen verfügte¹³⁹, entsprächen zwölf Fronhöfe durchaus den Erfordernissen einer solchen villikationsmäßig organisierten Grundherrschaft des Frühmittelalters.

In seinen Studien zur Grundherrschaftsstruktur des Stifts Essen beobachtete H. Weigel bei den Güterkomplexen des Stifts in Westfalen von *Westen nach Nordosten ein Gefälle loserer grundherrlicher Organisationsformen*¹⁴⁰. Die Argumente, die er daraufhin allgemein für eine lockere Organisation der sächsischen Grundherrschaft und für das angeblich weitgehende Fehlen der Villikationsverfassung im sächsischen Raum vorbrachte, überzeugen wenig. Die Essener Güter in Westfalen im Gebiet von Ahlen und Beckum sind nämlich entlegene Besitzungen und durch eine starke Streulage charakterisiert; solche Besitzformen werden unter vergleichbaren Bedingungen auch beim Kloster Werden hebeamtlich organisiert¹⁴¹. Die Fronhofsverfassung mit Eigenwirtschaft ist dagegen vor allem in der näheren Umgebung des Stifts Essen verbreitet, wie die Grundherrschaftsliste von 1200 ausweist¹⁴².

V

Ziehen wir das Fazit aus unseren Untersuchungen zu einigen bedeutenden geistlichen Grundherrschaften im sächsischen Raum während des 9.—12. Jahrhunderts und berücksichtigen wir zugleich die Resultate aus weiteren Analysen zu

¹³⁷ Vgl. Metz, Güterverzeichnisse, wie Anm. 26, S. 193 f.

¹³⁸ Darpe, wie Anm. 134, S. 71 f.

¹³⁹ Vgl. Kohl, wie Anm. 133, S. 217.

¹⁴⁰ Weigel, Essen, wie Anm. 5, S. 179.

¹⁴¹ Vgl. Köttschke, Studien, wie Anm. 2, S. 7 f.

¹⁴² Vgl. Karte 2 bei Weigel, Essen, wie Anm. 5, im Anhang.

sächsischen Grundherrschaften¹⁴³, so zeigt sich deutlich, daß die These von der Rentengrundherrschaft als Typ der älteren sächsischen Grundherrschaft nicht zutrifft. Die eine Gruppe von Grundherrschaften ist mit graduellen Unterschieden stärker im Zins- und Rentensystem organisiert, wie die des Stifts Freckenhorst und die westfälischen Güterkomplexe des Klosters Werden, während die andere Gruppe von Grundherrschaften ein zusammenhängendes System von Villikationen aufweist, wie die der Klöster Corvey und Helmstedt. Auch innerhalb derselben Grundherrschaft gibt es sichtbare Differenzierungen in den Formen der Güterorganisation: Die Kernbereiche und geschlosseneren Besitzkomplexe werden in der Regel als Villikationen mit Sallandwirtschaft und bäuerlichen Frondiensten organisiert, während die Außenbesitzungen und Streugüter stärker auf Rentenbasis genutzt werden und die Herrenhöfe hier vorwiegend der Einziehung der Geld- und Naturalabgaben dienen. Mischformen beherrschten also das Bild, und reine Typen der Grundherrschaft sind in der Realität selten anzutreffen.

Durch unsere Untersuchungen sind wir demnach sowohl für den sächsischen als auch für den außersächsisch-fränkischen Bereich zu Resultaten gelangt, die sich in den wesentlichen Zügen nicht allzusehr voneinander unterscheiden. In beiden Siedlungs- und Herrschaftsräumen sind die beiden Hauptformen der Grundherrschaft vertreten, aber mehr als miteinander vermischte Formen denn als reine Typen. Auch die Relation von Salland und Zinsgut und die Größe der Herrenhöfe unterscheiden sich in den untersuchten sächsischen Grundherrschaften nicht wesentlich von den entsprechenden Verhältnissen in vielen fränkischen Grundherrschaften. Allerdings scheinen die Natural- und Geldabgaben der abhängigen Bauernschaft gegenüber den geforderten Arbeitsleistungen in den rechtsrheinischen Gebieten — also auch in Sachsen — anteilmäßig eine etwas größere Bedeutung besessen zu haben als in den fränkisch-karolingischen Kernlanden, wo das Ausmaß der grundherrlichen Eigenwirtschaft auf manchen Herrenhöfen offenbar größer war, wie die Beispiele Weißenburg und Maurmünster nahelegten. Auf ehemals gallorömischen Boden trat der herrschaftliche Großbetrieb häufiger und entwickelter auf als in den Gebieten östlich des Rheins, wohin sich die klassi-

143 Quelleneditionen und Untersuchungen zu folgenden älteren Grundherrschaften wurden zusätzlich berücksichtigt: Zum Kloster Helmarshausen: H. B. Wenk, Hessische Geschichte 2, 1789, UB Nr. 51 S. 72 ff. (Urbar aus dem 12. Jh.). — Zum Kloster St. Michaelis in Hildesheim: Hilmann, wie Anm. 5. — Zum Alexanderstift in Wildeshausen: J. Göken, Die wirtschaftliche Entwicklung des Alexanderstifts Wildeshausen im Mittelalter, Diss. Münster 1933. — Zum Kloster Iburg: E. Donnersberg, Der Besitz des ehemaligen Klosters Iburg. In: MittVGOsnab 36, 1911, S. 19 ff. — Zum Kloster Herzebrock: P. Eickhoff, Die älteste Herzebrocker Heberolle (Progr. Gymn. Wandsbeck Nr. 255 u. 262) 1882/83; A. Wenzel, Die Grundherrschaft des ehemaligen Benediktinerinnenklosters Herzebrock in Westfalen. In: MittVGOsnab 37, 1912, S. 154 ff. — Zum Hochstift Osnabrück: Registrum bonorum mensae Episcopalis Osnabrugensis circa annum 1240 conscriptum. In: J. Möser, Osnabrücker Geschichte. Hg. v. B. R. Abeken, 4. Teil: Urkunden (Ders., Sämtliche Werke 8) 1843, S. 374 ff.; J. Kirchhoff, Die Organisation des Osnabrücker Kirchenvermögens in der Zeit vom 12.—14. Jh. In: MittVGOsnab 34, 1909, S. 44 ff.

sche Grundherrschaft in Gestalt des Villikationssystems sichtlich später und weniger intensiv verbreitet hat. Gemessen an dem Entwicklungsstand von Agrarwirtschaft, Bodenkultur und Landerschließung in Frankreich und Italien, war das rechtsrheinische Deutschland im 9. Jahrhundert zweifellos zurückgeblieben¹⁴⁴. Zu jener Zeit fand sich dort noch eine stark weidwirtschaftlich geprägte Agrarstruktur mit weniger Ackerbau und Getreidekultur. Erst im Laufe der nachfolgenden Jahrhunderte wurde dieser ökonomische Rückstand allmählich aufgeholt. Insbesondere durch den umfangreichen Landesausbau des Hochmittelalters und die damit verbundene Intensivierung der Landwirtschaft erfolgte eine stärkere Angleichung der agrarökonomischen Verhältnisse. Zur Beantwortung der Frage, welchen Einfluß diese zeitweilige Rückständigkeit der rechtsrheinischen Gebiete in wirtschaftlicher Hinsicht tatsächlich auf die Entwicklung der Grundherrschaftsformen gehabt hat, bedarf es noch der sorgfältigen Analyse weiterer Grundherrschaften. Nur auf diesem Wege wird man zu sicheren Aussagen über regionalspezifische Grundherrschaftsstrukturen gelangen, wozu vor allem die Urbarforschung und die vergleichende Landesgeschichte wertvolle Dienste leisten können.

Den Versuchen, Strukturtypen der Agrarverfassung mit bestimmten Stämmen, wie z. B. dem sächsischen Stamm, zu verknüpfen, muß mit großen Vorbehalten begegnet werden. Statt einer gentilen Differenzierung von Agrarverfassungsformen bieten sich eher andere Kriterien an, wie die nach inneren Strukturmerkmalen, nach historischen Entwicklungsstufen oder in Anlehnung an zusammenhängende Wirtschafts- und Siedlungsregionen. Von besonderer Relevanz ist dabei die Unterscheidung nach verschiedenartigen Trägern von Grundherrschaften. Für die Epoche der älteren Grundherrschaft, die hier in erster Linie behandelt wurde, ist im Hinblick auf die Herrschaftsträger die Differenzierung zwischen den Grundherrschaftsformen des Königs, der Groß- und Kleinvasallen, der Kirchen, Stifter und Klöster wichtig, deren spezifische Eigenarten in Entstehung, Aufbau und Organisation es zu erforschen gilt. Die Grundherrschaften der unteren Adelsgruppen sind für die Zeit des frühen Mittelalters aufgrund der schlechten Quellenlage am schwierigsten zu untersuchen, obwohl gerade sie offenbar entscheidende Elemente zum Grundherrschaftsbild dieser Zeit beigetragen haben. Am besten überliefert sind allein die geistlichen Grundherrschaften, deren Wirtschaftsstruktur und Besitzorganisation an einigen repräsentativen Beispielen aus dem sächsischen Raum aufgezeigt wurde.

Im Unterschied zu den spätmittelalterlichen Agrarverhältnissen spielt die grundherrliche Eigenwirtschaft im Früh- oder Hochmittelalter zweifellos eine viel größere Rolle. Man darf sich das unmittelbar von Fronhöfen aus bewirtschaftete Land aber keinesfalls zu umfangreich vorstellen: Das an abhängige Bauern ausgegebene Land übertraf auch im Zeitalter der „klassischen“ Grundherrschaft das herrschaftliche Salland stets um ein Mehrfaches. Die Fronhofswirtschaft entsprach im übrigen in vielerlei Hinsicht den damaligen Bedürfnissen der meisten Grundherren, die im Zeitalter einer relativ autarken Hauswirtschaft

mit wenig entwickelten Marktbeziehungen die direkte Ausnutzung der bäuerlichen Leistungspflichten für die grundherrliche Eigenwirtschaft ihrer Höfe bevorzugten. Das Wesen der frühmittelalterlichen Fronhofswirtschaft bestand darin, daß sie den weltlichen und geistlichen Grundherren als Mittel diente, um sich durch die Arbeit unfreier Hofknechte und frondienspflichtiger Hufenbauern in eigener Wirtschaft den Grundbedarf an Gütern decken zu lassen¹⁴⁵. Das Villikationssystem war im Prinzip eine auf optimale Versorgung des herrschaftlichen Haushaltes ausgerichtete Wirtschaftsform, die vor allem durch eine weitgehende Arbeitsteilung innerhalb der Fronhofsverbände gekennzeichnet war. Die Villikationen waren also relativ autarke Wirtschaftseinheiten, die neben den agrarischen Produktionszweigen je nach Größe der jeweiligen Grundherrschaft auch differenzierte gewerbliche Produktionselemente in sich enthielten.

Die Analyse älterer Grundherrschaftsformen im sächsischen Raum und die Suche nach dem Verbreitungsgrad des Villikationssystems leistet schließlich einen entscheidenden Beitrag zur Erforschung des hoch- und spätmittelalterlichen Strukturwandels der nordwestdeutschen Grundherrschaft und der Entstehung des Meierrechts. Das von W. Wittich¹⁴⁶ im ausgehenden 19. Jahrhundert entworfene Bild der Auflösung der Villikationsverfassung ist seit einiger Zeit mit Recht in seinen Grundbestandteilen ins Wanken geraten¹⁴⁷. Der Zerfall des Villikationssystems und das Ende der alten Fronhofswirtschaft bilden ohne Zweifel einen wichtigen Einschnitt in der mittelalterlichen Grundherrschaftsentwicklung, da dadurch die wirtschaftliche Verflechtung von Haupthöfen und bäuerlichen Zinshufen aufgehoben wurde, die herrschaftliche Eigenwirtschaft weitgehend zurückging und die Frondienstleistungen der Liten auf den Salhöfen ein Ende fanden. Die ehemaligen Fronhöfe wurden zu Meierhöfen neueren Rechts, und ihre Inhaber erhielten sie als zeitlich befristete Pachtgüter. Die Beurteilung der hochmittelalterlichen Veränderung der Grundherrschaft und die Beantwortung der Frage, inwieweit es sich bei diesem Zerfallsprozeß der Villikationen um einen fundamentalen Vorgang handelt, hängt nun wesentlich von der tatsächlichen

144 Vgl. Köttschke, Wirtschaftsgeschichte, wie Anm. 45, S. 361. — W. Abel, Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jh. (Dt. Agrargeschichte 2) ²1967, S. 17 ff., 25 ff. — Duby, Guerriers, wie Anm. 48, S. 30 ff., 106 f.

145 Vgl. M. Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, ⁵1972, S. 137 f. — W. Sombart, Der moderne Kapitalismus I/1, 1928, S. 59 ff., 66 f. — B. H. Slicher van Bath, The agrarian history of Western Europe, London 1966, S. 29 ff. — F.-W. Henning, Das vorindustrielle Deutschland 800 bis 1800, Bd. 1, 1974, S. 41 ff.

146 Wittich, Grundherrschaft, wie Anm. 2. — Ders., Meierrecht, wie Anm. 3.

147 Zuletzt dazu kritisch: Achilles, wie Anm. 5. — Zur Frage, wie der Auflösungsprozeß der Villikationsverfassung nun wirklich vor sich gegangen und auf welche Weise das Meierrecht entstanden ist, liegt bisher noch keine neuere, grundlegende Arbeit vor. Eine solche Untersuchung müßte am Beispiel der Agrarentwicklung in einigen repräsentativen Grundherrschaften diesen Prozeß quellennah analysieren und auch die Wandlungsvorgänge der hoch- und spätmittelalterlichen Agrarverfassung in anderen Landschaften berücksichtigen. Den bayerischen Raum hat Ph. Dollinger (L'évolution des classes rurales en Bavière depuis la fin de l'époque Carolingienne jusqu'au milieu du XIIIe siècle, Paris 1949) in vorbildlicher Weise untersucht.

Verbreitung des Villikationssystems in den einzelnen Landschaften ab. Von einem einschneidenden Strukturwandel der nordwestdeutschen Grundherrschaft im Zusammenhang mit der Auflösung der Villikationsverfassung im 12. und 13. Jahrhundert kann erst dann gesprochen werden, wenn zuverlässige Untersuchungen eine starke Verbreitung dieser Grundherrschaftsform im gesamten nordwestdeutschen Raum vor dem 12. Jahrhundert aufzeigen können.